Deutsche Sektindustrie

Ein Rückblick auf ihr Werden und ein Ausblick in ihre Zukunft

von

Karl Koch



Mainz 1923

Vorwort

Einen großen Teil des Werdens der deutschen Sektindustrie habe ich selbst miterlebt in meiner fast 30jährigen Tätigkeit als Schriftführer des Verbands Deutscher Schaumweinkellereien und des aus dieser Vereinigung später hervorgegangenen Verbands Deutscher Sektkellereien, welches Amt ich wegen vorgerückten Alters niederlegen mußte. Auf Grund meiner eigenen in dieser Stellung gemachten Erfahrungen und unter Benutzung von Nachrichten über die Anfänge dieser Industrie sowie über ihr allmähliches Fortschreiten in den ersten Jahren ihres Daseins kann ich mit den folgenden Blättern einen Rückblick auf ihr Werden und einen Ausblick in ihre Zukunft veröffentlichen. Einen Ausblick in ihre Zukunft halte ich für angebracht, um kurz zu zeigen, wie einige für ihr Dasein wichtige, zum Teil erst jetzt entstandene Fragen noch der Lösung harren. Hoffentlich wird beim Lesen meiner Arbeit erkannt werden, daß ich den Grundsatz befolgt habe, durchaus sachlich zu schreiben.

Mainz, im September 1923

Koch

Inhaltsverzeichnis

Ein Rückblick auf das Werden der Sektindustrie

Einleitung

Zu einem ungewöhnlichen Mittel greife ich, wenn ich als Einleitung zu den näheren Ausführungen über die deutsche Sektindustrie, auch Schaumweinindustrie genannt, ein anschauliches Bild von deren Gesamtentwicklung gebe, ein Bild, aus dem manches schon erkannt werden kann, worauf später noch mit Worten eingegangen wird. Ich gebe dennoch vorweg mit einer Kurve für Sektherstellung ein solches Bild, das auch schon dem flüchtigen Blick deutlich zeigt, wie die Sektindustrie nach einer Zeit des stetigen Aufstiegs auf ihrer Höhe für einige Jahre einen Beharrungszustand erreichte, dann aber in sehr bedenkliches Schwanken geriet. Hieraus ergibt sich die Einteilung des Rückblicks meiner Schrift in verschiedene Zeitabschnitte.

Die Kurve für Sektherstellung ist gestützt auf folgende Grundlagen: für die Jahre 1840—1900 gestützt auf Schätzungen, da für diese Zeit eine amtliche Herstellungsstatistik fehlt; für 1902, in welchem Jahr vom 1. Juli an die Schaumweinstatistik eingeführt wurde, gestützt teils auf Berechnung, und teils auf die amtliche Schaumweinstatistik; für die Jahre 1903 bis 1920 und zwar sogenannte Rechnungsjahre, reichend vom 1. April eines Jahrs bis zum 31. März des folgenden, gestützt auf die Schaumweinstatistik.

Die Anfänge der deutschen Sektindustrie kamen im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts. Für das Jahr 1840 liegen die ersten Schätzungen ihres Umfangs vor. Ich kann mich auf folgende Schätzungen der jährlichen Herstellungsmenge berufen:

Schätzung im Katalog für die Weltausstellung in Chicago: 1840 250.000 Flaschen, 1850 1.250.000 Flaschen, 1873 4.000.000 Flaschen, 1886 6.000.000 Flaschen, 1893 8—10.000.000 Flaschen.

Schätzung im Katalog für die Weltausstellung von 1900 in Paris: 1840 250.000 Flaschen, 1850 1.250.000 Flaschen, 1878 4.000.000 Flaschen, 1886 6.000.000 Flaschen, 1892 9.000.000 Flaschen, 1900 12.000.000 Flaschen. Ich halte es für möglich, daß die Angabe für 1878 4.000.000 Flaschen im Katalog für Paris ein Druckfehler ist und für 1873 gelten soll.

Schätzung in dem bekannten Werk „Das Weinbuch von Wilhelm Hamm“: 1850 1.275.000 Flaschen, 1885 mehr als 6.000.000 Flaschen.

Sektherstellung

Jahr	Flaschen
840	250.000
1850	1.250.000
1873	4.000.000
1885	6.000.000
1895	8.000.000
1900	9.000.000
1902	10.038.193 Steuer 50 ₰
1903	10.660.951
1904	11.266.762
1905	12.866.942
1906	13.295.423
1907	13.667.324
1908	13.292.520
1909	13.687.784 Steuer M. 1.-2.-3.-
1910	12.072.905
1911	13.865.585
1912	12.224.130
1913	11.808.238
1914	6.108.718
1915	10.862.676
1916	13.538.692
1917	11.593.444
1918	8.789.776 Steuer M. 3.—
1919	13.488.703
1920	9.740.815 Steuer M. 12.—

Nach Schätzung für Kalenderjahre — Nach der Schaumweinstatistik für Rechnungsjahre

Schätzung in der Statistischen Korrespondenz: 1840 250.000 Flaschen, 1873 4.000.000 Flaschen, anscheinend gültig für 1895 8—10.000.000 Flaschen.

Schätzung eines sehr erfahrenen Fachmanns: 1840 250.000 Flaschen, 1850 1.250.000 Flaschen, 1873 4.000.000 Flaschen, 1886 6.000.000 Flaschen, 1892 8.000.000 Flaschen, 1902 10.000.000 Flaschen.

Ich glaube, es vertreten zu können, daß ich nach diesen Schätzungen die jährliche Erzeugung für die Kurve wie folgt aufstelle:

1840	250.000	Flaschen
1850	1.250.000	„
1873	4.000.000	„
1885	6.000.000	„
1895	8.000.000	„
1900	9.000.000	„

Hinzuweisen habe ich darauf, daß in den dieser Aufstellung zugrundeliegenden Schätzungen, die oben nach ihren Quellen angegeben sind, nicht unterschieden wird zwischen Sekt, d. h. Traubenschaumwein, und Fruchtschaumwein. Da aber die Herstellung von Fruchtschaumwein nicht bedeutend gewesen sein kann und da ferner die Schätzung nur eine annähernde Zahl zu ergeben vermag, bestehen nach meiner Meinung keine Bedenken, aus den angeführten Schätzungszahlen den Anfang der Kurve zu bilden, in welcher von 1902 an genaue Zahlen für Sekt, d. h. Traubenschaumwein allein, nach der amtlichen Schaumweinstatistik folgen und zwar stets gültig für Rechnungsjahre.

Die Schaumweinstatistik wurde eingeführt am 1. Juli 1902 und brachte deswegen für 1902 nur die Herstellung in den neun Monaten vom 1. Juli 1902 bis 31. März 1903 mit 7.528.645 Flaschen. Zu dieser Summe rechne ich, um die Jahresherstellung im Rechnungsjahr 1902 für die statistisch nicht erfaßten drei Monate vom 1. April bis 30. Juni 1902 annähernd zu ermitteln, ein Drittel hinzu:

Herstellung 1. Juli 1902 bis 31. März 1903	7.528.645	Flaschen
zuzüglich ein Drittel 1. April bis 30. Juni 1902	2.509.548	„
Es sind also:	10.038.193	Flaschen

für 1902 in die Kurve eingestellt.

Von 1903 an folgen dann nach der amtlichen Schaumweinstatistik die Zahlen für Sekt, d. h. für Traubenschaumwein allein, in den einzelnen Rechnungsjahren, reichend vom 1. April eines Jahrs bis 31. März des folgenden. Vom Rechnungsjahr 1918 an ist die Herstellungsmenge ohne Zahlen für Elsaß-Lothringen und Luxemburg angegeben.

I. Zeitabschnitt bis 1870

Anfänge und Irrweg

Nach dem in der Einleitung schon genannten Werk von Wilhelm Hamm „Das Weinbuch“ soll der erste deutsche Schaumwein „fabrikmäßig“ zu Hirschberg in Schlesien hergestellt worden sein, aber es fehlt in der Mitteilung die Angabe, in welches Jahr diese Herstellung fällt. Anders lautet eine Nachricht in dem Buch „Weinbau in Schwaben“ von J. Dornfeld, denn hiernach soll die erste deutsche Schaumweinkellerei im Jahr 1826 in Eßlingen a. Neckar entstanden sein. In den dreißiger Jahren des vorigen Jahrhunderts fanden sich auch schon Schaumweinkellereien in den wichtigen deutschen Weinbaugebieten am Mittelrhein sowie in Franken, und dann ging es weiter mit der Entwicklung der Schaumweinindustrie im deutschen Weinland, wenn auch dabei mehr Schwierigkeiten, als wohl erwartet waren, sich in den Weg stellten.

Als die deutschen Schaumweinkellereien ins Leben gerufen wurden, stand die Technik dieser Industrie im wesentlichen bereits fest. Schon etwas länger als ein Jahrhundert hatte man danach in der Champagne, wo sie erfunden worden war, mit sehr großem Erfolg gearbeitet. Der Champagner hatte bereits festen Fuß gefaßt auf dem Weltmarkt. Mit dem Champagner vorläufig auf dem deutschen Markt in Wettbewerb zu treten, war der Grundgedanke für das Entstehen der deutschen Schaumweinindustrie.

Der Fachmann weiß, daß es technisch möglich ist, aus der Mehrzahl der Weine einen Schaumwein herzustellen, daß solcher aber mit dem Champagner als ein ihm ähnliches Erzeugnis nur dann in Wettbewerb treten kann, wenn der zur Herstellung verwendete Rohwein die nötige Eigenart hat. Fehlt solche Eigenart, so kann auch die beste Herstellungsweise den Mangel nicht ersetzen.

Es scheint, daß man hierüber nicht recht im klaren war, als man in Deutschland begann, Schaumwein herzustellen. Man hatte die Absicht, mit dem deutschen Erzeugnis das französische, den Champagner, zu bekämpfen, traf aber nicht gleich das Richtige in der Auswahl des zu verarbeitenden Weins, konnte auch vielleicht solche Auswahl gar nicht treffen, weil es an den zur Herstellung geeigneten Weinen überhaupt fehlte. Denn auf die Erzeugung eines durchaus geeigneten Rohweins für den Bedarf der Schaumweinkellereien, d. h. auf die Lieferung eines aus gewissen farbigen Rebsorten zu kelternden Klarets, muß der Weinbau besonders eingestellt sein, was damals im deutschen Weinland nicht der Fall war.

Man kann begreifen, daß es der deutschen Schaumweinindustrie nicht sofort gelang, ein dem Champagner ebenbürtiges Erzeugnis zu liefern,

aber dieses kam, da dem neuen Kind der eigene Name noch fehlte, als „Champagner“ in den Verkehr, d. h. mit einer Bezeichnung, die als Gattungsname galt. Auf den Flaschen las man Angaben wie z. B. folgende: Fleur de Sillery, Verzenay Grand mousseux, Vin impérial, Vin royal, Monopole, Qualité supérieure, Carte d'or, Carte noire. Daß es bei solchem Verfahren die neue deutsche Schaumweinindustrie nicht zu Ehre und Ansehen bringen konnte, ist klar. Sie selbst hatte sich das Gepräge einer Surrogatindustrie gegeben, für deren Erzeugnis der diesem angeheftete falsche Schein den Weg in den Verkehr öffnen sollte, und es fanden sich leider im Kreis der Abnehmer auch Käufer, die sich hierfür empfänglich zeigten, sogar solche, die sich nicht scheuten, Aufträge auf angesehene ausländische Marken zu erteilen, indem sie über deren Nachmachung nach eigenen Wünschen bestimmten.

Gesetzliche Hindernisse gab es für solches Verfahren damals noch nicht, aber sittliches Bewußtsein stellte sich ihm entgegen. Nicht allein das neue Erzeugnis wurde mißachtet, sondern auch die volkswirtschaftliche Bedeutung der neuen Industrie, und aus dieser Mißachtung erwuchs ein verhängnisvolles Vorurteil, mit dem die deutsche Schaumweinindustrie während der ganzen Dauer ihres Daseins, also auch noch in neuester Zeit, schwer zu kämpfen hatte.

Wandel

Die Schaumweinindustrie entwickelte sich im Zeitabschnitt bis 1870 weiter ohne gesetzgeberischen Eingriff. Wenn der eingeschlagene Irrweg verlassen werden sollte, so konnte es nur geschehen, indem sie sich auf ihre eigene Einsicht und auf ihre eigene Kraft stützte. Und der Wandel kam. Es gab Schaumweinkellereien, die sich angesichts eines gefahrdrohenden Widerstands in Käuferkreisen mit festem Entschluß zu dem Grundsatz bekannten, den falschen Schein aufzugeben und für ehrliche Benennung des eigenen Erzeugnisses mit dem eigenen Namen der liefernden Kellerei einzustehen. Das Beispiel fand Nachahmung, und die Verhältnisse wurden allmählich anders.

Es kamen Marken auf wie z. B. Moussierender Rheinwein, Moussierender Moselwein, Moussierender Hochheimer, Moussierender Johannisberger. Später kam auch der Name Schaumwein in Gebrauch und es wurden von den Schaumweinkellereien besondere Verkaufsmarken eingeführt, die mit Angabe der liefernden Kellerei in den Verkehr gelangten. Nach England, wohin schon früh Ausfuhr möglich wurde, lieferte man den schäumenden Moselwein als Sparkling Moselle und den schäumenden Rheinwein als Sparkling Hock, welcher Name in Anlehnung an „Hochheimer“ gebildet ist. Für das Geschäft nach England haben sich bekanntlich diese Namen bis heute erhalten.

Was die Beschaffenheit des Erzeugnisses anbetrifft, so wurden Fortschritte gemacht. Über die Güte des deutschen Schaumweins liegt aus dem Jahr 1867 ein sehr bemerkenswertes Zeugnis vor. Ich muß mich noch einmal auf das schon wiederholt genannte Werk von Wilhelm Hamm „Das Weinbuch" berufen. Nach diesem Buch sagte der amtliche preußische Bericht über die Pariser Weltausstellung von 1867, die auch von der deutschen Schaumweinindustrie beschickt worden war:

> Es darf als ein sehr erfreuliches Zeichen deutscher Betriebsamkeit angesehen werden, daß die deutschen Schaumweine gerade in Paris volle Anerkennung gefunden haben. Sie unterscheiden sich bekanntlich von den echten Champagnern dadurch, daß sie einen weit entschiedeneren und charakteristischen Weingeschmack besitzen, sodaß leicht der Ursprung des zur Champagnerbereitung benutzten Weinmostes erkannt werden kann.

Welchen Umfang die deutsche Schaumweinindustrie gegen Ende des Zeitabschnitts bis 1870 erreicht haben konnte, läßt sich nur annähernd vermuten. Nach einigen der Schätzungen des Umfangs, worüber in der Einleitung Näheres mitgeteilt ist, soll für das Jahr 1873, in welchem Jahr die Weltausstellung in Wien stattfand, eine Herstellungsmenge von 4.000.000 Flaschen in Betracht kommen, was zu der Annahme berechtigt, daß die Herstellungsmenge für 1870 nicht erheblich geringer gewesen sein kann und etwa zwischen 3.500.000 und 4.000.000 Flaschen zu suchen ist. Wieviel von dieser Menge auf inländischen Verbrauch und wieviel auf Ausfuhr entfällt, kann ich auf Grund der mir vorliegenden statistischen Zahlen nicht feststellen, da hiernach für 1870 die Ausfuhr von Flaschenwein und von Schaumwein zusammengezogen mitgeteilt ist.

Auch darüber stehen zahlenmäßige Angaben nicht zur Verfügung, in welcher Menge für das Jahr 1870 auch Schaumwein, der ohne Gärung, also mit Zusatz von Kohlensäure, hergestellt wurde, und ferner nicht aus Traubenwein, sondern aus Fruchtwein hergestellter Fruchtschaumwein in Betracht kommen. Es liegen freilich Anzeichen vor, daß Schaumwein mit Kohlensäurezusatz und Fruchtschaumwein bereits vor 1870 hergestellt wurden, aber in einem erheblichen Umfang kann das nicht geschehen sein.

II. Zeitabschnitt von 1870 bis 1918

Das lothringische Klaretgebiet

In der Überschrift dieses Zeitabschnitts kann es auffallen, daß für seine Abgrenzung zwei große Kriege von Bedeutung waren. Zu den Folgen des Kriegs von 1870/71 zählten zwei in die Verhältnisse der deutschen Schaumweinindustrie eingreifende Veränderungen, von denen die eine förderlich, die andere sehr ungünstig einwirkte. Was der Krieg von 1870/71 gebracht

hatte, nahm der Krieg von 1914/18. Hierdurch erhielten die Verhältnisse der deutschen Schaumweinindustrie für die Zeit von 1870 bis 1918 ihr Sondergepräge.

Durch den Krieg von 1870/71 wurde Elsaß-Lothringen dem Deutschen Reich angegliedert und hiermit wurde der Weinbau, der im Elsaß hauptsächlich auf die Erzeugung von Weißwein, in Lothringen mehr auf die Herstellung von Rotwein gerichtet ist, deutscher Weinbau.

Einem im Jahre 1880 erschienenen, von dem bekannten Fachmann Chr. Oberlin verfaßten Buch „Der Weinbau in Elsaß-Lothringen" entnehme ich folgendes:

> Die Rotweine Lothringens sind reinen Geschmacks, kräftig, frisch und angenehm . . . . Die besten, namentlich aus feinem Gewächs erzielten Weine, finden sich in Scy, prachtvolle Berglage am Fuße des Forts Prinz Friedrich Karl (St. Quentin), in St. Ruffine, Jussy, Vaux, Ars an der Mosel. Gute, meistens aber aus gemeinem Gewächs erzielte Tischweine liefern Lorry-Mardigny, Novéant, Dornot, Ancy und auch unterhalb Metz: Woippy, Norroy-le-Veneur, Semécourt und Gandringen. Im Seille-Tal sind die Weine von Château-Salins zu erwähnen, diejenigen von Vic mit wohlverdientem Rufe, und endlich diejenigen von Salival, die besten jener Gegend.

Als Chr. Oberlin mit diesen Worten des besten Teils des lothringischen Rotweinbaus gedachte, hatte er noch keine Ahnung davon, daß gerade hier der Klareterzeugung eine große Zukunft in Aussicht stand, denn er deutet zwei Seiten weiter in seinem Buch auf nur drei Zeilen kurz an, daß man in einigen Orten Lothringens Versuche mit der Herstellung von Schaumwein gemacht habe und daß ein Versuch mit Weißwein von Scy den besten Erfolg gehabt habe.

Aber die deutsche Schaumweinindustrie erkannte die Bedeutung des von Oberlin mit den oben wiedergegebenen Worten kurz gekennzeichneten lothringischen Rotweingebiets. Hier war das gefunden, was bisher gefehlt hatte: ein größeres Gebiet mit Anbau farbiger Sorten, deren Trauben, weiß gekeltert, den zur Herstellung eines guten Schaumweins geeigneten und sehr begehrten Klaret liefern können.

Beim Deutschen Weinbau-Kongreß zu Trier im September 1889 wurde die Frage behandelt: „Welche in Deutschland angebauten Rebsorten eignen sich am besten zur Schaumweinfabrikation?" Die Berichterstattung hatte übernommen der Generalsekretär des Landwirtschaftlichen Zentralvereins von Lothringen. Damals hatte die deutsche Schaumweinindustrie schon begonnen, in Lothringen Klaret einzukaufen. Der Berichterstatter konnte hierüber nach Auskunft der reichsländischen Zollverwaltung amtliche Zahlen beibringen. Ich gebe sie hier nach dem Bericht über die Verhandlungen des Kongresses im Jahr 1889 wieder:

> Die Zahlen, welche ich die Ehre haben werde, Ihnen zu verlesen, meine Herren, beziehen sich auf die von Lothringen aus nach Altdeutschland während

der Monate Oktober und November der neun letzten Jahre ausgeführten Weinmengen, welche ziemlich genau die Schaumweinmost- oder — um den technischen Ausdruck zu gebrauchen — die Klaretproduktion des Landes repräsentieren. Zwar wird ein Teil des produzierten Klarets nicht sofort versendet, sondern vorerst bis zum Frühjahr gelagert, dafür wird wohl die ganze während der angegebenen Zeit ausgeführte Weinmenge nicht allein Klaret sein, und so gleichen sich, nach dem Urteile mehrerer Sachverständigen, diese beiden Mengen so ziemlich aus.

Aus dem Bezirke des Hauptzollamtes Metz sind nun während der Monate Oktober und November der Periode 1880 bis 1888 nach Altdeutschland ausgeführt worden:

	Hektoliter		Hektoliter
1880	119	1885	1.846
1881	173	1886	4.607
1882	96	1887	6.136
1883	263	1888	3.467
1884	346		

Unter Hinweis auf eine starke Klaretherstellung im Weinbaugebiet der Seille, das zu den Hebebezirken Vic und Moyenvic des Hauptzollamts Saarburg gehörte, konnte der Vortragende über die Ausfuhr aus diesen Bezirken nach dem Kongreßbericht noch folgendes mitteilen:

a) aus dem Hebebezirk Vic während des ganzen Etatjahrs:

	Hektoliter		Hektoliter
1880/81	53	1883/84	52
1881/82	54	1884/85	292
1882/83	332		

b) aus dem Hebebezirk Moyenvic während der Monate Oktober und November derselben Jahre:

	Hektoliter		Hektoliter
1880	2	1883	134
1881	73	1884	309
1882	—		

c) aus beiden Hebebezirken während der beiden Monate der letzten Jahre:

	Hektoliter		Hektoliter
1885	153	1887	413
1886	207	1889	1.277

In vorstehender Gruppe c ist laut Kongreßbericht die zuletzt verzeichnete Ausfuhr als für die Monate Oktober und November des Jahrs 1889 gültig angegeben. Ich halte diese Angabe für einen Druckfehler, denn der Vortrag des Berichterstatters wurde schon vor dieser Zeit, d. h. im September 1889 gehalten. Ich nehme deswegen an, daß die 1.277 Hektoliter im September 1888 ausgeführt wurden.

Die Verwendung des lothringischen Klarets in den Betrieben der deutschen Schaumweinkellereien nahm rasch zu. Ich weise darauf hin, daß von demselben Berichterstatter, der 1889 in Trier gesprochen hatte, beim Weinbau-Kongreß, der im September 1894 zu Mainz abgehalten wurde,

ein zweiter Vortrag folgte. Im Anschluß an die Ausführung, daß die lothringischen Weine mit ihrer Burgunderart in Norddeutschland, wo man an Weine mit Bordeauxart gewöhnt sei, einen schweren Stand hätten, fährt der Berichterstatter nach dem Kongreßbericht wörtlich fort wie folgt:

> Nur ein Absatz hat sich seit Ende der siebziger Jahre und zwar in recht erfreulicher Weise entwickelt. Es ist dies derjenige von Klaret oder Weißherbst von schwarzen Trauben für die Bereitung von Schaumwein. Schon auf dem Weinbau-Kongreß zu Trier hatte ich Gelegenheit, darüber einige Zahlen anzugeben. Die Ausfuhr an Klaret aus Lothringen nach Altdeutschland erreichte in den letzten Jahren einen Durchschnitt von ca. 300 Waggonladungen, gleich etwa 25.000 Hektoliter, was eine Schaumweinmenge von ungefähr 3.000.000 Flaschen oder nicht weit von einem Drittel der deutschen Schaumweinproduktion repräsentiert. Natürlich wird der lothringische Klaret nur selten rein abgefüllt, sondern je nach der Marke, die man erzielen will, im Verhältnis von $^1/_8$ bis $^2/_8$ in den Cuvées beigegeben. Jedenfalls sind unsere Lothringer Klarets, infolge ihres neutralen Charakters und ihrer Flüchtigkeit, der beste Ersatz für die Weine aus der Champagne, und wenn auch vielleicht nicht so leicht nachgewiesen werden könnte, daß die deutsche Schaumweinindustrie ihren Aufschwung dem Verbrauch der Lothringer Weine zu verdanken hat, so steht nichtsdestoweniger fest, daß dieser Aufschwung damit zusammenfällt und daß die deutsche Schaumweinindustrie und der lothringische Weinbau heutzutage mit ihren Interessen solidarisch und eng miteinander verknüpft sind.

Diese Worte dürften genügen, um zu zeigen, welch große Bedeutung es für die deutsche Schaumweinindustrie hatte, daß im lothringischen Weinland ein bis dahin vermißtes Gebiet gefunden war, das den für die Herstellung des Schaumweins nötigen Klaret regelmäßig in ausreichender Menge und in gewünschter Beschaffenheit zu liefern vermochte.

Grenzschaumweine

Als eine für die deutsche Schaumweinindustrie ungünstige Folge des Kriegs von 1870/71 stellt sich die Veränderung der Verhältnisse dar, die das Aufkommen eines in seinen Formen nicht zu billigenden Wettbewerbs der sogenannten Grenzfirmen ermöglichte. Der geschäftliche Grundsatz dieser Firmen läßt sich wie folgt kennzeichnen: Verkauf des im Gebiet des deutschen Zollvereins hergestellten Schaumweins mit dem Anschein eines französischen Erzeugnisses. Bei solchem Grundsatz handelte es sich also um Ausbeutung des in Deutschland gegenüber dem deutschen Schaumwein herrschenden Vorurteils, das, wie im vorstehenden I. Zeitabschnitt schon ausgeführt wurde, aus Mißachtung der deutschen Schaumweinindustrie und ihres Erzeugnisses entstanden war.

Zur Entwicklung kam diese Grenzindustrie in Luxemburg, das dem deutschen Zollverein angeschlossen war, und besonders im neuen Reichsland Elsaß-Lothringen, daher der Name „Grenzfirmen“. Nur vereinzelt gab es in Altdeutschland Geschäfte, die nach dem Grundsatz der Grenzfirmen arbeiteten und deswegen zu diesen gezählt wurden. Sehr fühlbar machte sich der

Wettbewerb der Grenzfirmen, nachdem der Eingangszoll auf Champagner im Jahr 1885 auf Mk. 80.— für den Doppelzentner erhöht worden war. Der hohe Flaschenzoll auf Champagner konnte als sehr wirksamer Vorwand benutzt werden, beim Angebot und beim Verkauf zu sagen, die Abfüllung in Flaschen sei Zollersparnis wegen im Gebiet des deutschen Zollvereins besorgt, was dahin verstanden werden konnte und vom größten Teil der Verbraucher auch wohl dahin verstanden wurde, der fertige Schaumwein sei aus dem Ausland, als welches Frankreich angesehen werden mußte, in Fässern bezogen worden und das fertige Erzeugnis sei innerhalb der Grenzen des deutschen Zollvereins auf Flaschen gefüllt worden. Aber die Hauptsache war, daß der französische Anschein nicht allein durch französische Benennung des Erzeugnisses erreicht wurde, sondern auch durch den Gebrauch einer französischen Firma. Dies geschah dadurch, daß die Grenzfirmen als Zweiggeschäfte französischer, möglichst in der Champagne ansässiger Mutterhäuser auftraten, oder daß sie die eigene Firma auch in Frankreich anmeldeten, oder daß sie sich die Verfügung über französische Firmen verschafften, deren Betrieb sonst als erloschen zu gelten hatte und deren Marken, wenn man solche abgelebte Firma nicht scheinbar selbständig auftreten lassen konnte, als „Marken der Käufer“ durch die Grenzfirmen noch zu vergeben waren.

Wie der vorstehend an letzter Stelle angedeutete Geschäftsbrauch der Grenzfirmen zu einem sehr umfangreichen Mißbrauch sich gestaltet hatte, wurde aufgedeckt, als eine sehr angesehene Firma der Champagne, wo das schädigende Verfahren der Grenzfirmen ebenfalls gespürt wurde, sich gezwungen sah, gegen eine in Luxemburg ansässige Grenzfirma wegen unlauteren Wettbewerbs zu klagen, weil diese geliefert hatte mit einer Marke, welche den Marken des Champagnerhauses ähnelte. Aus dem vom Handelsgericht in Reims gefällten Urteil ging hervor, daß die Grenzfirma in Luxemburg Eigentümerin war von etwa fünfzig Marken solcher abgelebter Firmen.

Ob bei dem Geschäftsgebahren der Grenzfirmen lediglich französischer Wein zur Herstellung des Schaumweins verwendet wurde, wie es angeblich sein sollte, spielte für die nötig gewordene Stellungnahme der deutschen Schaumweinindustrie nicht eine entscheidende Rolle. Die deutsche Schaumweinindustrie hatte die Auffassung, daß Schaumwein ein künstliches Erzeugnis ist und daß für seine Herkunft wie bei jedem anderen Fabrikat das Land der Herstellung bestimmend ist, nicht das Land, aus dem der Rohstoff, d. h. im vorliegenden Fall der Wein stammt. Es wurde die einzig richtige Forderung vertreten, daß der Schaumwein der Grenzfirmen, gleichgültig wo der zur Herstellung verwendete Wein gewachsen sei, in den Verkehr

zu bringen sei als „Deutsches Fabrikat“ oder, wie es später hieß, als „Deutscher Sekt“, denn das Verfahren der Grenzfirmen, ihrem Erzeugnis französischen Anschein zu geben, wurde wegen des in Deutschland bestehenden Vorurteils als besonders gefährlicher unlauterer Wettbewerb angesehen. Wie groß die Gefahr tatsächlich war, wird an anderer Stelle dieser Schrift zahlenmäßig bewiesen werden, da hierüber die später eingeführte deutsche Schaumweinstatistik sehr deutliche Auskunft ermöglicht.

Acht Gesetze gegen Mißbräuche

Für die deutsche Schaumweinindustrie begann nun ein lange währender schwerer Kampf. Über den Begriff „unlauterer Wettbewerb“ hatten sich die Anschauungen noch nicht geklärt und an einer hierauf gerichteten gesetzlichen Regelung fehlte es noch. Aber es machten sich auch in anderen Geschäftszweigen Gebräuche fühlbar, die der Gesetzgeber nicht unbeachtet lassen durfte, und so entstand bis zum Jahr 1909 allmählich eine Reihe von acht Gesetzen, in der Hauptsache sämtlich gegen Mißbräuche gerichtet: ein Nahrungs- und Genußmittelgesetz von 1879; zwei die Warenbezeichnung betreffende Gesetze von 1874 und 1894; zwei Gesetze gegen unlauteren Wettbewerb von 1896 und 1909; drei Weingesetze von 1892, 1901 und 1909.

Das Gesetz betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879 brachte im Kampf gegen die Grenzfirmen keine Hilfe.

Gleiches gilt vom Gesetz über Markenschutz vom 30. November 1874. Dagegen sollte der § 16 des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 die ersehnte Hilfe bringen mit folgender Bestimmung:

> Wer Waren oder deren Verpackung oder Umhüllung oder Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefe, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen fälschlich mit einem Staatswappen oder mit dem Namen der Wappen eines Ortes, eines Gemeinde- oder weiteren Kommunalverbandes zu dem Zweck versieht, über Beschaffenheit und Wert der Waren einen Irrtum zu erregen, oder wer zu dem gleichen Zweck derartig bezeichnete Waren in Verkehr bringt oder feilhält, wird mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis fünftausend Mark oder mit Gefngnis bis zu sechs Monaten bestraft.
>
> Die Verwendung von Namen, welche nach Handelsgebrauch zur Benennung gewisser Waren dienen, ohne deren Herkunft bezeichnen zu sollen, fällt unter diese Bestimmung nicht.

Daß dieser § 16 auch besonders gegenüber dem Verfahren der Grenzfirmen wirksam sein sollte, ging hervor aus dem Bericht der Reichstagskommission, die den Gesetzentwurf zu beraten hatte. Es heißt in dem Bericht zu § 15 des Entwurfs, welcher der § 16 des Gesetzes wurde, u. a. wie folgt:

> Was die moussierenden Weine anbelangt, so sei das bisherige Verfahren französischer Geschäftshäuser, ihre in Deutschland hergestellten moussierenden Weine mit der französischen Firma und Wohnort zu bezeichnen, nicht mehr

zulässig. Es kommt bei moussierenden Weinen nicht darauf an, von woher die Trauben oder der Wein stammen, die dazu verwendet wurden, sondern nur darauf, wo der Moussierende hergestellt wurde. Aus französischen Trauben oder Wein in Deutschland hergestellter Champagner darf nicht mit französischer Ortsbezeichnung versehen werden oder ein Etikett tragen, welches auf französischen Ursprung deutet.

Aber bei der Rechtsprechung versagte dieser § 16 bezüglich des französischen Anscheins, mit dem der Grenzschaumwein in den Verkehr gebracht wurde.

Auch das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896 enthielt nicht Bestimmungen, die ausgereicht hätten, die Grenzfirmen zur Änderung ihres Verfahrens anzuhalten, und als die Verbesserung dieses Gesetzes durch ein neues Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 kam, das am 1. Oktober 1909 in Kraft trat, mußte bereits mit dem Bezeichnungszwang gerechnet werden, der inzwischen im Weingesetz von 1901 geschaffen worden war und in das am 1. September 1909 in Kraft getretene Weingesetz vom 7. April 1909 übernommen wurde. Wie bei Wein, Schaumwein und Kognak das Weingesetz von 1909 und das Wettbewerbsgesetz nebeneinander zur Wirkung kommen, sagt der auf dem Gebiet des unlauteren Wettbewerbs sehr erfahrene und angesehene Oberlandesgerichtsrat Finger in der Einleitung zu seiner Textausgabe des Reichsgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 mit folgenden Worten:

In § 32 des neuen Weingesetzes wird hervorgehoben, daß die Vorschriften des Warenbezeichnungsgesetzes und des Wettbewerbsgesetzes vom 27. Mai 1896 unberührt bleiben, soweit nicht die des Weingesetzes entgegenstehen. Letzerem gegenüber ist nun das neue Wettbewerbsgesetz das neuere, geht ihm also vor, aber als Sondergesetz ist für sein Gebiet in erster Linie das Weingesetz und erst, soweit es nicht entgegensteht oder soweit es schweigt, das neue Wettbewerbsgesetz maßgebend. Den Gerichten erwächst hierdurch eine mitunter schwierige Prüfung!

Mit dem weingesetzlichen Bezeichnungszwang verhält es sich folgendermaßen:

Das Weingesetz vom 20. April 1892 enthielt keine Bestimmungen, nach denen sich die französische Bezeichnung des Grenzschaumweins hätte beurteilen lassen. Da aber das Verlangen der deutschen Schaumweinindustrie nach einer Vorschrift, daß der Grenzschaumwein im Verkehr als ein deutsches Fabrikat zu erscheinen habe, immer dringender wurde, da außerdem für den mittels künstlichen Kohlensäurezusatzes hergestellten Schaumwein der Zwang zur Herstellungsangabe begehrt wurde, und da der Wunsch nach einer Kennzeichnung des Fruchtschaumweins bestand, wurde in den am 31. Januar 1901 eingebrachten Entwurf eines Schaumweinsteuergesetzes ein § 26 mit folgendem Wortlaut eingestellt:

Schaumwein, der gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, muß eine Bezeichnung tragen, welche das Land und erforderlichenfalls den Ort erkennbar

macht, in welchem er auf die Flasche gefüllt worden ist. Bei Schaumwein, der aus Fruchtwein hergestellt ist, und bei anderem Schaumweine, der nicht mittelst Flaschengärung hergestellt ist, muß die Bezeichnung ferner die Verwendung von Fruchtwein oder die Herstellungsart ersehen lassen. Die näheren Vorschriften trifft der Bundesrat.

Die vom Bundesrate vorgeschriebenen Bezeichnungen sind auch in die Preislisten und Weinkarten sowie in die sonstigen im geschäftlichen Verkehr üblichen Angebote mit aufzunehmen.

Dieser Paragraph wurde in der Vorlage gestrichen und dann in den Entwurf zum Weingesetz von 1901 übernommen, aber die Fassung wurde bei den Beratungen in der Reichstagskommission geändert und sie kam mit folgendem abgeschwächtem Wortlaut als § 6 in das Weingesetz vom 24. Mai 1901:

Schaumwein, der gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, muß eine Bezeichnung tragen, welche das Land und erforderlichen Falles den Ort erkennbar macht, in welchem er auf Flaschen gefüllt worden ist. Schaumwein, der aus Fruchtwein (Obst- oder Beerenwein) hergestellt ist, muß eine Bezeichnung tragen, welche die Verwendung von Fruchtwein erkennen läßt. Die näheren Vorschriften trifft der Bundesrat.

Die vom Bundesrate vorgeschriebenen Bezeichnungen sind auch in die Preislisten und Weinkarten sowie in die sonstigen im geschäftlichen Verkehr üblichen Angebote mit aufzunehmen.

Die ursprünglich vorgesehene Kennzeichnung der nicht durch Flaschengärung hergestellten Schaumweine kam also noch nicht. In der Reichstagskommission war damals bei der Beratung u. a. folgende eigentümliche Auffassung laut Kommissionsbericht geltend gemacht worden:

Der imprägnierte Schaumwein sei, wenn zur Herstellung guter Wein verwendet werde, besser als der durch Flaschengärung hergestellte, wenn hierzu minderwertiger Wein verwendet worden sei.

Mit der Deklaration hemme man den Fortschritt der Technik auf diesem Gebiete, die Forderung sei hauptsächlich von den nach dem Flaschengärungsverfahren arbeitenden Firmen gestellt, um eine lästige Konkurrenz zu beseitigen.

Die Ausführungsbestimmungen zum Weingesetz von 1901 brachten dann die Vorschriften des Bundesrats über die nach § 6 des Gesetzes nötigen Bezeichnungen des Schaumweins und des Fruchtschaumweins. Für Schaumwein lautet die Vorschrift wie folgt:

Das Land, in welchem der Schaumwein auf Flaschen gefüllt ist, muß in der Weise kenntlich gemacht werden, daß auf den Flaschen die Bezeichnung

„In Deutschland auf Flaschen gefüllt"
„In Frankreich auf Flaschen gefüllt"
„In Luxemburg auf Flaschen gefüllt"

usw. angebracht wird; ist der Schaumwein in demjenigen Lande, in welchem er auf Flaschen gefüllt wurde, auch fertiggestellt, so kann an Stelle jener Bezeichnung die Bezeichnung

„Deutscher (Französischer, Luxemburgischer usw.) Schaumwein"

oder

„Deutsches (Französisches, Luxemburgisches usw.) Erzeugnis"

treten.

Das war keineswegs eine glückliche Lösung der Bezeichnungsfrage. Im § 6 des Gesetzes war der Flaschenfüllung entscheidende Bedeutung für das Bezeichnen beigelegt, und da die Flaschenfüllung einer der wichtigsten Teile der Schaumweinherstellung ist, konnte man annehmen, daß er im § 6 des Gesetzes als die Herstellung kennzeichnend gebraucht sei. In den Ausführungsbestimmungen wird aber noch unterschieden zwischen Flaschenfüllung einerseits und Flaschenfüllung nebst Fertigstellung anderseits. Die Schaumweinindustrie hatte klipp und klar gefordert, daß Schaumwein, der in Deutschland hergestellt wurde, im Verkehr als deutsches Fabrikat zu erscheinen habe. Dieser Forderung wäre genügt worden, wenn in den Ausführungsbestimmungen lediglich angeordnet worden wäre, daß bei Schaumwein das Land, in welchem er auf Flaschen gefüllt wurde, die Bezeichnung „Deutscher, Französischer, Luxemburgischer usw. Schaumwein“ oder „Deutsches, Französisches, Luxemburgisches, usw. Erzeugnis“ nötig sei. Aber die Vorschrift über die Bezeichnung „In Deutschland auf Flaschen gefüllt usw.“ ist abwegig, denn wer in Deutschland solche Erklärung auf den Flaschen liest, muß sie dahin verstehen, daß der Inhalt der Flasche kein deutsches Erzeugnis ist. Die Grenzfirmen, deren unlauterer Wettbewerb bekämpft werden sollte, griffen sofort zu dieser Erklärung, die wie eine amtliche Bestätigung wirken mußte, daß die Flaschen der Grenzindustrie ein ausländisches Erzeugnis enthielten. Die hier in Betracht kommende Vorschrift ist sogar dermaßen unglücklich gefaßt, daß sie von deutschen Schaumweinkellereien gebraucht werden kann für ihr deutsches Erzeugnis, wenn sie es für empfehlenswert halten, diesem den Anschein eines ausländischen Erzeugnisses zu verleihen.

Auf die Erfüllung des berechtigten Verlangens nach einer gesetzlichen Vorschrift über Angabe der Herstellungsart bei dem mit künstlichem Kohlensäurezusatz hergestellten Schaumwein mußte die Schaumweinindustrie noch ungefähr acht Jahre warten. Erst mit dem neuen Weingesetz vom 7. April 1909, das am 1. September 1909 in Kraft trat und gegenwärtig noch in Gültigkeit ist, wurde das schon seit langer Zeit erstrebte Ziel erreicht. Der erste Absatz des § 17 des neuen Weingesetzes von 1909 hat folgenden Wortlaut:

> Schaumwein, der gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, muß eine Bezeichnung tragen, die das Land erkennbar macht, wo er auf Flaschen gefüllt worden ist; bei Schaumwein, dessen Kohlensäuregehalt ganz oder teilweise auf einem Zusatze fertiger Kohlensäure beruht, muß die Bezeichnung die Herstellungsart ersehen lassen. Dem Schaumwein ähnliche Getränke müssen eine Bezeichnung tragen, welche erkennen läßt, welche dem Weine ähnlichen Getränke zu ihrer Herstellung verwendet worden sind. Die näheren Vorschriften trifft der Bundesrat.

In die hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen wurden leider die verunglückten Vorschriften über die Angabe des Landes, wo der Schaumwein

auf Flaschen gefüllt bezw. auf Flaschen gefüllt und fertiggestellt wurde, in demselben Sinne aufgenommen, wie sie zum Weingesetz von 1901 verfaßt waren. Die neuen Vorschriften über Bezeichnung der dem Schaumwein ähnlichen Getränke entsprechen im wesentlichen den Vorschriften von 1901 über die Fruchtschaumweine.

Erweitert wurden aber die neuen Ausführungsbestimmungen durch die Vorschrift, daß bei Schaumwein, dessen Kohlensäuregehalt ganz oder teilweise auf einem Zusatz fertiger Kohlensäure beruht, der Bezeichnung nach dem Land der Flaschenfüllung usw. die Worte „Mit Zusatz von Kohlensäure" hinzuzufügen sind, welche Erklärung nach Inhalt und Form als zweckdienlich angesehen werden muß.

Besteuerung des Schaumweins

Viele Sorge und schwere Arbeit machte es der Schaumweinindustrie, als im Jahr 1893 der schon vorher fühlbar gewesene Plan, dem Wein und dem Schaumwein eine Reichsweinsteuer aufzubürden, mit dem im Reichstag eingebrachten Entwurf eines Weinsteuergesetzes feste Gestalt annahm, wonach für Naturwein im Wert von 50 Mark für das Hektoliter eine Steuer in Höhe von 15 % vom Wert vorgeschlagen war, für Schaumwein eine Steuer in Höhe von 20 % vom Wert, für Kunstwein eine Steuer in Höhe von 25 % vom Wert, mindestens aber 15 Mark für das Hektoliter. Schon hier zeigte sich die wohl mit dem gegenüber dem Schaumwein bestehenden Vorurteil zusammenhängende Anschauung, die als eine vorgefaßte Meinung auch später noch gespürt wurde, daß der Schaumwein eine Besteuerung leichter ertrage als der Wein. Für die höhere Belastung des Schaumweins nach dem Entwurf hatte die Begründung nur folgende Worte: „Die stärkere Heranziehung des Schaumweins rechtfertigt sich, weil derselbe durchschnittlich im höheren Grade einen Gegenstand des Luxusgenusses bildet als der Naturwein." Der Weinbau, der Weinhandel und die Schaumweinindustrie standen damals einträchtig zusammen und ihren gemeinsamen Bemühungen gelang es zwar, den Entwurf eines Weinsteuergesetzes zu Fall zu bringen, aber der Gedanke, den Schaumwein zu einer Steuer heranzuziehen, blieb am Leben. Als im Jahr 1894 der Versuch gemacht wurde, aus dem gescheiterten Plan einer Reichsweinsteuer noch eine Besteuerung des Schaumweins und des Kunstweins zu retten, hielt es der damalige Staatssekretär Graf v. Posadowsky für richtig, im Reichstag zu warnen. „Lediglich die Besteuerung des Schaumweins würde auch, gegenüber der Freilassung des übrigen Weins von der Steuer, durchaus ungerecht sein," so hieß es u. a. damals in seinen Ausführungen. Auch der Rettungsversuch schlug fehl, jedoch war die dann eingetretene Ruhe nicht von Dauer.

Im Jahr 1900 wurde in einer Resolution des Reichstags, nachdem die Regierungsvertreter ihr Einverständnis erklärt hatten, der Reichskanzler ersucht, zur nächsten Session dem Reichstag einen Gesetzentwurf vorzulegen, der eine Besteuerung der im Inland hergestellten Schaumweine und gewisse Bezeichnungen des Schaumweins einführe. Der Entwurf wurde am 31. Januar 1901 dem Reichstag zur Beschlußfassung vorgelegt. Die darin enthaltenen Bezeichnungsvorschriften wurden in das Weingesetz von 1901 übernommen, worüber an anderer Stelle dieser Schrift bereits gesprochen ist. Im § 2 des Entwurfs wurden folgende Steuersätze vorgeschlagen: bei Fruchtschaumwein 20 Pfennig, bei anderem Schaumwein, im Flaschengärverfahren hergestellt, 60 Pfennig, nicht im Flaschengärverfahren hergestellt 40 Pfennig für jede Flasche. Nach dem Entwurf war für die Erhebung der Steuer das Abfertigungsverfahren vorgesehen. In der Begründung wurde darauf hingewiesen, daß das Steuermarkenverfahren bei den Beteiligten wenig Beifall gefunden habe.

Die Beratungen des Entwurfs in der Reichtagskommission schlossen in bezug auf die Höhe der Besteuerung mit dem Ergebnis, daß die Unterscheidung zwischen dem durch Flaschengärung hergestellten und dem nicht durch Flaschengärung hergestellten Schaumwein gestrichen wurde und daß folgende zwei Sätze vorgeschlagen wurden: für jede Flasche Fruchtschaumwein 10 Pfennig, anderen Schaumwein 50 Pfennig, welche Sätze die Zustimmung des Reichstags fanden.

In der Reichstagskommission schwankten die Anschauungen über das Erhebungsverfahren hin und her. Die Regierungsvorlage war aufgebaut auf Abfertigungsverfahren, die Beschlüsse der Kommission lauteten in erster Lesung auf Steuermarkenverfahren, in zweiter Lesung auf Abfertigungsverfahren und in dritter Lesung auf Steuermarkenverfahren, bei dem es dann nach dem Beschluß des Reichstags verblieb.

Sowohl die Kommission wie auch der Reichstag hatten also über das Erhebungsverfahren beschlossen im Gegensatz zur amtlichen Vorlage, in welcher die Wünsche der Schaumweinindustrie bezüglich des Erhebungsverfahrens berücksichtigt waren.

Das Schaumweinsteuergesetz vom 9. Mai 1902 trat am 1. Juli 1902 in Kraft.

In der zwölften Legislaturperiode, I. Session, 1907/09 wurde dem Reichstag ein Weinsteuergesetz vorgelegt, worin für Schaumwein ein nach dem Verbraucherpreis gestaffelter Steuerzuschlag vorgesehen war. Der Gesetzentwurf wurde nach Beschluß des Reichtags der 32. Kommission überwiesen, die eine Subkommission zur Mitarbeit heranzog. Bei den Beratungen in der Kommission stellte es sich heraus, daß man eine Weinsteuer nicht wollte,

wohl aber eine Erhöhung der Schaumweinsteuer, worüber von der Kommission ein Gesetzentwurf mit gestaffelten Steuersätzen ausgearbeitet wurde. Die Kommission beantragte am 12. Juni 1909 beim Reichstag, den Entwurf eines Weinsteuergesetzes abzulehnen, den von ihr verfaßten Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Schaumweinsteuergesetzes vom 9. Mai 1902 aber zu genehmigen.

Der Reichstag stimmte der Einführung einer Staffelsteuer auf Schaumwein zu, jedoch nicht nach den von der Kommission vorgeschlagnen Sätzen, sondern nach folgenden für die Flasche geltenden:

Mk. 1.— bei einem Preis von nicht mehr als Mk. 4.—
Mk. 2.— bei einem Preis von mehr als Mk. 4.— und nicht mehr als Mk. 5.—
Mk. 3.— bei einem Preis von mehr als Mk. 5.—.

Mit diesen Staffelsätzen trat das Gesetz vom 15. Juli 1909 zur Abänderung des Schaumweinsteuergesetzes am 1. August 1909 in Kraft.

Der Wein war vor einer Besteuerung bewahrt geblieben und der Fruchtschaumwein vor einer Erhöhung der Steuer, denn bei diesem wurde der Steuersatz von 1902, d. h. 10 Pfennig für die Flasche, nicht geändert.

Die Steuerergebnisse in den Rechnungsjahren 1910 bis 1917 gestalteten sich beim Traubenschaumwein, also beim Sekt, der allein von dieser Steuererhöhung betroffen wurde, nach amtlicher Angabe wie folgt:

Jahr	Versteuert insgesamt Flaschen	Davon zum Satze von Mk. 1.—	Mk. 2.—	Mk. 3.—
1910	11.260.574	11.247.196	12.971	406
1911	12.129.608	12.116.551	12.497	559
1912	10.397.864	10.388.606	8.811	446
1913	10.488.801	10.479.431	8.703	667
1914	4.830.046	4.826.546	3.328	172
1915	8.537.370	8.529.689	7.121	560
1916	13.167.750	12.727.342	420.628	19.779
1917	11.266.490	4.151.054	2.612.277	4.503.159

Die Verschiebung in die höheren Steuerklassen kam durch das Steigen der Weinpreise, das ein Steigen der Schaumweinpreise zur Folge hatte. Die Gesamtversteuerung im Jahr 1917 war aber im Vergleich zum Ergebnis des Vorjahrs 1916 erheblich zurückgegangen, wofür die Ursache zum Teil im Steigen der Schaumweinpreise, zum Teil auch in der Steuerpflicht nach den höheren Staffelsätzen zu suchen ist.

Im Jahr 1918 glaubte man jedoch, daß die Zeit gekommen sei, die Staffelsteuer abzuschaffen, und dem Reichstag wurde vorgelegt der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schaumweinsteuergesetzes, wonach die Steuer für Traubenschaumwein, also für Sekt, auf den Einheitssatz von

Mk. 3.— für die Flasche, die Steuer für Fruchtschaumwein von 10 Pfennig auf 60 Pfennig für die Flasche erhöht werden sollten, und worin eine Bestimmung vorgeschlagen wurde, daß für den aus dem Ausland eingehenden Schaumwein die Steuer neben dem Eingangszoll und zugleich mit diesem vom Einbringer zu entrichten sei. Ferner wurde vorgeschlagen, anstatt der gesetzlich festgestellten Pauschalvergütung für die Steuer auf unentgeltlich abgegebene Proben und auf Schaumwein, der als unbrauchbar zur Verfügung gestellt wird, dem Bundesrat die nähere Bestimmung über eine solche Verfügung zu übertragen.

Der Reichstag stimmte den vorgeschlagenen Neuerungen zu und solche wurden eingeführt durch das Gesetz vom 26. Juli 1918, worin der Reichskanzler ermächtigt wurde, mit diesem Datum das geänderte Schaumweinsteuergesetz im Reichsgesetzblatt bekanntzumachen. Das Schaumweinsteuergesetz vom 26. Juli 1918 trat am 1. September 1918 in Kraft. Der Steuerdruck war bis jetzt stetig gewachsen, aber die nächsten Jahre brachten in rascher Folge neue Belastungen, zuletzt in einer Höhe, die von der Schaumweinindustrie als eine Bedrohung ihres Daseins empfunden wurde. Hierauf wird im III. Zeitabschnitt dieser Schrift noch eingegangen.

Schaumweinstatistik

Gleichzeitig mit dem ersten Schaumweinsteuergesetz vom 9. Mai 1902 wurde die Schaumweinstatistik eingeführt, nach der seit 1. Juli 1902 im Gebiet des deutschen Zollvereins die Herstellung, die Versteuerung und die Ausfuhr unter Zollkontrolle statistisch erfaßt wurden. Die Ergebnisse der einzelnen Rechnungsjahre, reichend vom 1. April eines Jahrs bis zum 31. März des folgenden, wurden, nach Direktivbezirken geordnet, in den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs veröffentlicht. Da in der Statistik unterschieden wird zwischen a) Schaumwein aus Fruchtwein ohne Zusatz von Traubenwein und b) anderem Schaumwein, da auch angegeben wird, welche Mengen nicht mittels Flaschengärung hergestellt wurden, und da zunächst für eine Reihe von Jahren ein später noch besonders zu erwähnender Direktivbezirk lediglich Elsaß-Lothringen und Luxemburg umfaßte, so wurde nunmehr ein genauer Einblick in die Verhältnisse der Schaumweinindustrie möglich. Man konnte jetzt zahlenmäßig zeigen nicht allein den ganzen Umfang der Schaumweinindustrie einerseits und der Fruchtschaumweinindustrie anderseits, sondern auch die Bedeutung der Flaschengärungsindustrie gegenüber der Imprägnierungsindustrie und die Bedeutung der Grenzindustrie gegenüber der Schaumweinindustrie in Altdeutschland.

Nach den amtlichen Zahlen der Schaumweinstatistik ergeben sich nachstehende Übersichten für die Rechnungsjahre 1902 bis einschließlich 1917, welche Begrenzung an dieser Stelle nötig ist, da das Jahr 1918 wichtige Änderungen brachte, auf die im anschließenden III. Zeitabschnitt einzugehen ist. Zu beachten ist, daß in den Übersichten das Rechnungsjahr 1902 nur mit neun Monaten, vom 1. Juli 1902 bis 31. März 1903, in Betracht kommt, da die Erhebungen für die Schaumweinstatistik erst am 1. Juli 1902 begannen. Zur Unterscheidung vom Fruchtschaumwein ist der Traubenschaumwein in den Übersichten kurz „Sekt" genannt.

Die Gesamtsektherstellung im Gebiet des deutschen Zollvereins und deren Verteilung auf Gärverfahren und auf Verfahren mit Kohlensäurezusatz ergibt sich aus folgender Übersicht:

Sektherstellung 1902 bis 1917

Rechnungsjahr	Im Gärverfahren	Mit Kohlensäurezusatz	Gesamtsektherstellung
1902*	6.784.944 Fl.	743.701 Fl.	7.528.645 Fl.
1903	9.794.076 „	866.875 „	10.660.951 „
1904	10.391.342 „	875.420 „	11.266.762 „
1905	11.932.910 „	934.032 „	12.866.942 „
1906	12.425.067 „	870.356 „	13.295.423 „
1907	12 804.453 „	862.871 „	13.667.324 „
1908	12.448.177 „	844.343 „	13.292.520 „
1909	13.181.572 „	506.212 „	13.687.784 „
1910	11.761.693 „	311.212 „	12.072.905 „
1911	13.585.924 „	279.661 „	13.865.585 „
1912	12.015.208 „	208,922 „	12.224.130 „
1913	11.672.244 „	135.994 „	11.808.238 „
1914	6.027.743 „	80.975 „	6.108.718 „
1915	10.783.041 „	79.635 „	10.862.676 „
1916	13.368.473 „	170.219 „	13.538.692 „
1917	11.045.858 „	547.586 „	11.593.444 „

*) 1902 nur gültig für die 9 Monate vom 1. Juli 1902 bis 31. März 1903.

Der stetige Rückgang in der Herstellung mittels Kohlensäurezusatzes in den Jahren 1909 bis 1915 erklärt sich aus der im Weingesetz von 1909 eingeführten Bezeichnungsvorschrift „Mit Zusatz von Kohlensäure". Die Wiederzunahme nach 1915 kam wohl, weil der Krieg steigende Preise brachte, was für manchen die Anregung gewesen sein mag, billiger herzustellen.

Die Sektversteuerung und die Sektausfuhr gestalteten sich folgendermaßen:

Sektversteuerung und Sektausfuhr 1902 bis 1917

Rechnungsjahr	Versteuerung	Ausfuhr unter Steuerkontrolle
1902*	5.949.275 Fl.	795.509 Fl.
1903	9.193.260 „	1.111.431 „
1904	10.018.523 „	1.139.166 „
1905	11.092.562 „	1.277.489 „
1906	11.544.598 „	1.297.014 „
1907	12.167.790 „	1.226.552 „
1908	12.073.481 „	1.230.331 „
1909	11.738.490 „	1.610.413 „
1910	11.260.574 „	1.282.623 „
1911	12.129.608 „	1.283.771 „
1912	10.397.864 „	1.325.050 „
1913	10.488.801 „	1.514.007 „
1914	4.830.046 „	1.446.791 „
1915	8.537.370 „	3.004.497 „
1916	13.167.750 „	1.033.144 „
1917	11.266.490 „	354.845 „

*) 1902 nur gültig für die 9 Monate vom 1. Juli 1902 bis 31. März 1903.

Zu der auffallend hohen Ausfuhrzahl von 1915 ist zu bemerken, daß bis Ende Oktober 1915 die Lieferungen für Heer und Marine statistisch als Ausfuhr erfaßt wurden, welches Verfahren nicht weiter beibehalten wurde, welches aber gerade für 1915 von Bedeutung gewesen sein kann, da das Heer viel Sekt kaufte. Die Änderung des Verfahrens hatte dann vermutlich zur Folge, daß die Versteuerungszahl für 1916 sehr auffällig in die Höhe ging.

Über die Ausfuhr in der Zeit vor Beginn der Erhebungen für die Schaumweinstatistik läßt sich nach der Handelsstatistik Auskunft geben. Es ist nicht ohne Wert, die Zahlen von damals mit den Ausfuhrzahlen der Schaumweinstatistik zu vergleichen. In der Zeit von 1880 bis 1900 stellte sich die Schaumweinausfuhr nach Doppelzentnern und amtlicher Umrechnung in Flaschen zum Satze von 1,8 Kilogramm für die Flasche wie folgt:

Schaumwein-Ausfuhr 1880 bis 1900

Jahr	Doppelzentner	Flaschen	Jahr	Doppelzentner	Flaschen
1880	14.908	828.200	1890	15.820	877.800
1881	13.890	771.700	1891	17.664	981.300
1882	13.762	764.600	1892	17.232	957.300
1883	14.112	784.000	1893	16.282	904.600
1884	13.812	767.300	1894	15.205	844.700
1885	13.753	764.100	1895	17.072	948.400
1886	13.400	744.400	1896	18.203	1.011.300
1887	15.750	873.000	1897	16.035	890.800
1888	15.740	874.400	1898	18.011	1.000.600
1889	15.235	846.400	1899	18.277	1.015.400

1900 20.450 dz. 1.136.100 Fl.

Aus vorstehenden Zahlen ist freilich nicht zu erkennen, was davon auf Traubenschaumwein, also auf Sekt entfällt und was auf Fruchtschaumwein, aber die Vermutung ist berechtigt, daß die Ausfuhr von Fruchtschaumwein, wenn solche hier überhaupt in Betracht kommt, nicht erheblich war.

Ueber die Bedeutung der Grenzindustrie gegenüber der Schaumweinindustrie in Altdeutschland geben die Versteuerungszahlen für die Jahre 1902 bis einschließlich 1913 Aufschluß. Zahlen aus späterer Zeit können zu dem hier nötigen Vergleich nicht herangezogen werden, weil der im Jahre 1914 ausgebrochene Krieg für die Grenzindustrie ganz andere Störung zur Folge hatte als für die Schaumweinindustrie in Altdeutschland, denn nur bei Grenzfirmen konnte es zu Zwangsverwaltung kommen und teilweise zu erzwungener Auflösung oder Veräußerung des Geschäfts.

Als versteuertes Erzeugnis der Grenzfirmen sind in nachstehender Übersicht die in der Schaumweinstatistik für den Direktivbezirk Elsaß-Lothringen, Luxemburg usw. verzeichneten Zahlen aufgenommen. Diesem Direktivbezirk, zu dem ursprünglich nur Elsaß-Lothringen und Luxemburg gehörten, wurde später noch norddeutsches, für die Herstellung unbedeutendes Gebiet angeschlossen. Da aber auch in Altdeutschland Grenzfirmenschaumwein hergestellt wurde, der bei der Versteuerung im Direktivbezirk Elsaß-Lothringen, Luxemburg nicht in die Erscheinung tritt, so ist hier mit einem Ausgleich zu rechnen, und man kann annehmen, daß in der Schaumweinstatistik die Versteuerungszahlen für den Direktivbezirk Elsaß-Lothringen, Luxemburg usw. zwar nur annähernd, jedoch in ausreichend zutreffender Weise ein Bild vom Absatz des Grenzschaumweins im deutschen Zollgebiet geben.

Versteuerung des echten deutschen Sekts und des Grenzschaumweins 1902—1913

Rechnungsjahr	Versteuerung im deutschen Zollgebiet mit Ausnahme des Direktivbezirks d. Grenzfirmen	Versteuerung im Direktivbezirk der Grenzfirmen (Elf.-Lothr., Luxemburg usw.)
1902*	4.818.471 Fl.	1.130.804 Fl.
1903	7.535.191 „	1.658.069 „
1904	8.239.451 „	1.779.072 „
1905	9.112.579 „	1.979.983 „
1906	9.336.962 „	2.207.636 „
1907	9.855.555 „	2.312.235 „
1908	9.636.572 „	2.436.909 „
1909	9.289.105 „	2.449.385 „
1910	8.807.081 „	2.453.493 „
1911	9.462.560 „	2.667.048 „
1912	7.701.961 „	2.695.903 „
1913	8.021.872 „	2.466.929 „

*) Nur gültig für die 9 Monate vom 1. Juli 1902 bis 31. März 1903.

In obigen Vergleichszahlen liegt der deutliche Beweis, dessen Möglichkeit an anderer Stelle dieser Schrift schon angedeutet wurde, daß die Schaumweinindustrie genötigt war, vor der Gefährlichkeit des unlauteren Wettbewerbs der Grenzfirmen die Augen nicht zu verschließen. Bis zum Jahr 1912 ununterbrochenes Anschwellen der Versteuerungszahlen bei den Grenzschaumweinen, welcher Zunahme gegenüber der kleine Rückgang im Jahr 1913 keine Rolle spielt. Aber die Versteuerungszahlen beim echten deutschen Sekt schwanken und lassen zuletzt die Neigung zum Sinken erkennen.

Solcher Verlauf war möglich mit der verunglückten Bezeichnungsvorschrift im Weingesetz „In Deutschland auf Flaschen gefüllt". Der Verlauf wäre doch wohl anders ausgefallen, wenn für den in Deutschland hergestellten Grenzschaumwein die Bezeichnungsvorschrift „Deutscher Schaumwein" oder „Deutsches Erzeugnis" zwingend gewesen wäre.

Die Industrie des Fruchtschaumweins steht selbständig neben der Industrie des Traubenschaumweins, d. h. des Sekts. Der Fruchtschaumwein wird für sich gesondert von der Schaumweinstatistik erfaßt, wird auch mit der Schaumweinsteuer belastet, aber weniger als der Sekt. Auf den Fruchtschaumwein ist hier nicht näher einzugehen und es dürfte genügen, seine Bedeutung mit nachstehenden Zahlen aus der amtlichen Schaumweinstatistik zu zeigen:

Fruchtschaumwein 1902 bis 1917

Rechnungsjahr	Herstellung	Versteuerung	Ausfuhr unter Steuerkontrolle
1902*	151.378 Fl.	129.909 Fl.	3.023 Fl.
1903	283.491 „	258.747 „	13.026 „
1904	316.874 „	272.305 „	19.841 „
1905	419.335 „	339.082 „	37.875 „
1906	323.755 „	304.904 „	22.240 „
1907	317.141 „	299.347 „	11.654 „
1908	304.551 „	288.678 „	6.810 „
1909	472.580 „	455.630 „	8.067 „
1910	906.605 „	838.356 „	15.314 „
1911	1.293.081 „	1.201.560 „	15.770 „
1912	1.214.943 „	1.185.168 „	12.594 „
1913	1.082.958 „	1.036.075 „	14.856 „
1914	561.820 „	573.865 „	20.168 „
1915	502.853 „	481.537 „	48.324 „
1916	907.819 „	934.707 „	5.194 „
1917	966.323 „	965.876 „	16 „

*) 1902 nur gültig für die 9 Monate vom 1. Juli 1902 bis 31. März 1903.

Der Name „Sekt"

Es gibt Anzeichen, daß schon vor dem Jahr 1880 deutscher Schaumwein auch mit dem Namen „Sekt" in den Verkehr kam. Zurückgeführt wird diese neue Benennung auf den berühmten Schauspieler Ludwig Devrient, der sie nach einem Vermerk in „Blücher und Petermann, Speisen und Getränke, II. Teil" zuerst in der Berliner Weinstube von Lutter und Wegener gebraucht haben soll. Da es mir an Gelegenheit gefehlt hat, diese Mitteilung auf Richtigkeit zu prüfen, muß ich mich auf obige Angabe über die Quelle beschränken.

Der Name „Sekt", anfangs nur in Verbraucherkreisen beliebt, gewann allmählich dergestalt an Ansehen, daß er in den großen geschäftlichen Verkehr Eingang fand. Als in den Jahren 1893 und 1894 der Kampf gegen die Grenzfirmen und gegen die Besteuerungspläne schwieriger wurde, erkannte eine Anzahl Sektkellereien, die bis dahin in loser Vereinigung die Abwehr besorgt hatte, daß ein fester Zusammenschluß nötig sei. Es wurde deswegen im Jahr 1894 der „Verband Deutscher Schaumweinkellereien" ins Leben gerufen, der als ein unermüdlicher Vorkämpfer der deutschen Schaumweinindustrie in Fragen gesetzgeberischer oder wirtschaftlicher Art wirkte bis zum Jahr 1908, dann aber aus Formgründen sich auflöste, um einem sofort gebildeten neuen Verein, dem „Verband Deutscher Sektkellereien" die Führung der Sektindustrie zu übertragen.

Solche Änderung zeigt, zu welch großem Ansehen es der neue Name „Sekt" bis zum Jahre 1908 gebracht hatte. Das Ansehen nahm nunmehr noch weiter zu, und es gab bald im inländischen Verkehr weder geschäftliche Kreise noch Verbraucherkreise, die den neuen Namen nicht mit Vorliebe gebraucht hätten.

Nur in die Sprache der deutschen Gesetze hat der Name Sekt für das Erzeugnis der deutschen Sektindustrie Eingang noch nicht gefunden, denn die Weingesetze, die Schaumweinsteuergesetze und das Weinsteuergesetz kennen wohl Schaumwein aber nicht Sekt. Daran mag man sich im inländischen Verkehr gewöhnt haben, doch läßt sich für den Verkehr mit dem Ausland das gleiche nicht sagen. Es muß damit gerechnet werden, daß bei denjenigen ausländischen Käufern, die mit den hier in Betracht kommenden Verhältnissen weniger vertraut sind, die Unstimmigkeit zwischen Gesetz und Handelsbrauch störendes Mißverständnis, vielleicht sogar Mißtrauen erregt. Das bedeutet eine Behinderung des Verkehrs, die vermieden wäre, wenn der Name „Sekt" gesetzmäßig anerkannt wäre.

Kriegszeit

Daß das erste Kriegsjahr, das Jahr 1914, schwer lähmend auf die Sektindustrie einwirkte, ist schon aus der Herstellungskurve der Einleitung

ersichtlich, da die Herstellung dem Absatz, der sich aus Versteuerung und Ausfuhr ergibt, in gewisser Weise angepaßt wird. Der Absatz, auf den es zur Beurteilung des Geschäftsgangs ankommt, läßt sich genau feststellen durch Zusammenziehen der Zahlen für Versteuerung und der Zahlen für Ausfuhr, was in folgender Übersicht für die Kriegsjahre 1914 bis 1917 geschieht.

Sektabsatz in den Rechnungsjahren 1914 bis 1917

Rechnungsjahr	Versteuerung	Ausfuhr	Gesamtabsatz
1914	4.830.046 Fl.	1.446.791 Fl.	6.276.837 Fl.
1915	8.537.370 „	3.004.497 „	11.541.867 „
1916	13.167.750 „	1.033.144 „	14.200.894 „
1917	11.266.490 „	354.845 „	11.621.335 „

Die Zahlen für 1918 müssen hier außer Betracht bleiben, weil in der Schaumweinstatistik für das Rechnungsjahr 1918 über Ergebnisse im Direktivbezirk „Elsaß-Lothringen und Luxemburg usw." nichts mehr veröffentlicht wurde.

Der Gesamtabsatz im Rechnungsjahr 1914 war also sehr beträchtlich zurückgegangen, obgleich in den vier Monaten April, Mai, Juni und Juli des Jahrs 1914 noch unter friedlichen Verhältnissen gewirtschaftet wurde. Die Lähmung des Geschäfts wurde anfangs mit großer Sorge empfunden, aber sie war von unerwartet kurzer Dauer, denn schon im Rechnungsjahr 1915 war wieder ein einigermaßen befriedigender Gesamtabsatz erreicht. „Das Heer wurde der beste Kunde der Sektindustrie, die es dessen Ankäufen hauptsächlich zu verdanken hat, daß sie oben blieb trotz Kriegsnot", so heißt es in einem Geschäftsbericht des Verbands Deutscher Sektkellereien.

Der Betrieb der Sektkellereien wurde freilich durch den Krieg sowohl in technischer wie auch in geschäftlicher Beziehung sehr erschwert.

Geradezu bedrohlich gestaltete sich für die Sektindustrie die Zuckernot. Bei der Herstellung des Sekts wird Zucker gebraucht nicht allein zum Gären, sondern auch zum Süßen. Die vielen Bemühungen der Sektindustrie, den Zucker für beide Zwecke in ausreichender Menge zu erhalten, führten nicht zum Ziel. Es konnte nur erreicht werden, daß der zum Gären durchaus notwendige Zucker freigegeben wurde. Das Süßen des Sekts mit Zucker wurde verboten und die Sektindustrie wurde gezwungen, das zum Süßen freigegebene Saccharin längere Zeit zu gebrauchen. Der Widerwille der Verbraucher gegen den mit Saccharin gesüßten Sekt war nicht zu überwinden, und es wäre ein verhängnisvolles Unglück für die Sektindustrie gewesen, wenn es bei dem Zwang geblieben wäre.

Schlimm war es auch mit der Korkennot. Da die Unmöglichkeit drohte, für die Sektindustrie Korke in genügender Menge zu beschaffen, entschloß sich der Verband Deutscher Sektkellereien, der eine Zeitlang als Kork-

verteilungsstelle zu wirken hatte, zu einem Preisausschreiben für Erfindung eines vollwertigen Korkersatzes. Unter den in großer Zahl eingereichten Angeboten war keines, das den gestellten Anforderungen ganz entsprach. Der ausgesetzte Preis konnte nicht vergeben werden, und das Preisgericht mußte sich darauf beschränken, drei Trostpreise zu verteilen.

Die Sektausfuhr, die freilich andere Wege als die der Vorkriegszeit einschlagen mußte, konnte in gewissen Grenzen im Gang erhalten werden, wobei der Verband Deutscher Sektkellereien in durchaus befriedigendem Verkehr mit dem Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung mitzuarbeiten hatte. Belastet wurde aber die Ausfuhr mit einer Reichsabgabe, anfangs in Höhe von Mk. 5.—, später in Höhe von Mk. 8.— für die Flasche.

Als im Jahre 1918 die Feindseligkeiten eingestellt wurden, wußte man, daß das Deutsche Reich sein Reichsland Elsaß-Lothringen verloren hatte. Dabei war für die Sektindustrie noch von besonderer Bedeutung, daß das für sie sehr wichtig gewordene lothringische Klaretgebiet aus dem deutschen Weinland ausschied, und daß für die große Mehrzahl der Grenzfirmen die Ansässigkeit auf deutschem Boden, welche eine der Grundlagen ihres Geschäftsbetriebs war, aufhörte.

III. Zeitabschnitt seit 1918

Bestimmungen des Friedensvertrags

Im Friedensvertrag von Versailles bilden die Artikel 274 und 275 das „Unlauterer Wettbewerb“ überschriebene Kapitel III des Abschnitts I im Teil X des Vertrags. Der Artikel 274 betrifft die Unterdrückung unmittelbar oder mittelbar falscher Angaben über Ursprung, Gattung, Art oder charakteristische Eigenschaften aller Erzeugnisse oder Waren, und der Artikel 275 bestimmt unter der Bedingung der Gegenseitigkeit über das Recht auf eine Gebietsbezeichnung (appellation régionale) bei Wein oder geistigen Getränken. Diesen Bestimmungen hat Deutschland sein Weingesetz von 1909 in bezug auf stillen Wein und „Weinbrand“ bereits angepaßt. In bezug auf Schaumwein war eine solche Anpassung nicht nötig, da weingesetzliche Bezeichnungsvorschriften über Schaumwein nach den angedeuteten Bestimmungen des Friedensvertrags nicht beanstandet wurden.

Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß nach dem Friedensvertrag deutscher Schaumwein nicht als „Champagne“ oder „Champagner“ bezeichnet werden darf. In Deutschland ist man übrigens schon aus eigenem Antrieb zu solcher Auffassung gekommen und der Name „Sekt“ ist längst eingeführt und wird überall gern gebraucht.

Nach dem zu Kapitel I des Abschnitts I im Teil X des Friedensvertrags gehörigen Artikel 268 genießen während eines Zeitraums von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Vertrags die aus Elsaß-Lothringen stammenden und herkommenden Roh- und Fertigerzeugnisse, deren Art und Menge die französische Regierung alljährlich festsetzt nach der in den Jahren 1911 bis 1913 versandten Menge, in Deutschland vollständige Zollfreiheit, und an anderer Stelle desselben Artikels 268 ist für die alliierten und assoziierten Mächte das Recht vorbehalten, Deutschland zu verpflichten, in solcher Weise und für denselben Zeitraum den Roh- und Fertigerzeugnissen, die aus dem Großherzogtum Luxemburg stammen und herkommen, vollständig zollfreie Einfuhr zu gewähren.

Über eine andere Zollbegünstigung bestimmt noch der anschließende Artikel 269 des Friedensvertrags dergestalt, daß während einer Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Vertrags die von Deutschland auf die Einfuhr der alliierten und assoziierten Mächte gelegten Abgaben nicht höher sein durften als die vorteilhaftesten Sätze, die für die Einfuhr nach Deutschland am 31. Juli 1914 in Anwendung waren. Nach dieser Bestimmung sollte auch verfahren werden während eines weiteren Zeitraums von dreißig Monaten nach Ablauf der ersten sechs Monate für alle Arten Wein und gewisse andere Waren, gleichviel, ob diese vor dem 31. Juli 1914 Gegenstand besonderer Übereinkommen gewesen waren oder nicht.

Es wäre von Wert, wenn man prüfen könnte, welchen Einfluß die oben angedeuteten und zu Zollbegünstigungen verpflichtenden Bestimmungen des Friedensvertrags auf unsere Einfuhr an Wein zur Schaumweinherstellung und an fertigem Schaumwein gehabt haben, doch ist das leider nicht möglich, weil unsere Außenhandelsstatistik längere Zeit überhaupt nicht veröffentlicht wurde und dann zunächst in einer Form bekanntgegeben wurde, die für solche Prüfung nicht ausreicht. Für die Jahre 1918, 1919 und 1920 gewährt aber die Schaumweinstatistik etwas Einblick.

Nach der Schaumweinstatistik wurden im Jahr 1918, für welches die Zollbegünstigungen noch nicht in Betracht kamen, nur 45.700 Flaschen Schaumwein verzollt, wovon 22.565 Flaschen auf Frankreich und 19.772 Flaschen auf Österreich-Ungarn entfallen, die als hauptsächliche Ursprungsländer besonders genannt waren.

Eine sehr erhebliche Zunahme der Schaumweineinfuhr wurde dann in der Schaumweinstatistik für 1919 angegeben. Es heißt in dieser Statistik wie folgt: Aus dem Ausland wurden an Schaumwein im ganzen 672.540 Flaschen eingeführt und versteuert. Der Hauptlieferer war Frankreich. Von der Menge entfallen 667.091 Flaschen auf Traubenschaumwein und 5.449 Flaschen auf Fruchtschaumwein.

In der Schaumweinstatistik für 1920 wird darauf hingewiesen, daß aus dem Ausland 246.484 Flaschen eingeführt und versteuert wurden, und es wird dazu bemerkt: „Die Haupteinfuhr fand aus Elsaß-Lothringen statt. Von der Menge entfallen 246.288 Flaschen auf Traubenschaumwein und 196 Flaschen auf Fruchtschaumwein. Gegen 1919 ist die eingeführte Gesamtmenge um 426.056 Flaschen = 63,4 v. H. zurückgegangen."

Auch die Außenhandelsstatistik liefert über die Gestaltung der Einfuhr nach den Zollbegünstigungen des Friedensvertrags nur unzureichenden Aufschluß, der immerhin so beachtenswert ist, daß hier kurz darauf eingegangen wird.

Im Jahr 1921 wurden die „Monatlichen Nachweise über den auswärtigen Handel Deutschlands" nicht ausgegeben in den Monaten Januar bis April. Von Mai an erschienen sie wieder. Danach stellte sich in den acht Monaten Mai bis Dezember 1921 die Einfuhr an Schaumwein im ganzen auf 417.515 Flaschen, wovon 235.312 Flaschen aus Elsaß-Lothringen und 79.344 Flaschen auf Frankreich kamen.

Von Januar 1922 an wurde auch Luxemburg als Herkunftsland in der Außenhandelsstatistik besonders berücksichtigt. Die Gesamteinfuhr an Schaumwein betrug im ganzen Jahr 1922 702.929 Flaschen, wovon 447.279 Flaschen auf Elsaß-Lothringen, 32.377 Flaschen auf Frankreich und 219.911 Flaschen auf Luxemburg entfallen.

Vorläufig liegen nur bis einschließlich Juni des Jahrs 1923 Außenhandelszahlen vor. In den sechs Monaten Januar bis Juni 1923 wurden eingeführt 75.458 Flaschen Schaumwein im ganzen, und hiervon kamen 15.409 Flaschen aus Elsaß-Lothringen, 201 Flaschen aus Frankreich und 58.565 Flaschen aus Luxemburg. Da aber seit Besetzung des Ruhrgebiets die dort ein- und ausgeführten Güter von deutscher Seite nicht mehr handelsstatistisch erfaßt wurden, ist damit zu rechnen, daß die Gesamteinfuhr in den Monaten Januar bis Juni 1923 tatsächlich höher war, als vorstehend angegeben werden konnte.

Wenn auch obige statistische Nachweise kein übersichtliches Bild geben, so läßt sich doch daraus erkennen, daß zollbegünstigter Schaumwein aus Frankreich eingeführt wurde und daß zollfreier Schaumwein aus dem ehemaligen Grenzfirmengebiet, d. h. aus Elsaß-Lothringen und Luxemburg kam.

Wie die Zollbegünstigungen, zu denen uns der Friedensvertrag verpflichtet, auf die Einfuhr von Wein zur Herstellung von Schaumwein eingewirkt haben, kann hier nicht näher geprüft werden, denn die Außenhandelsstatistik weist die Einfuhr solchen Weins erst seit dem Jahr 1922 gesondert nach und für die Monate Januar bis Juni 1923 nur unvoll-

ständig. Für die in Betracht kommenden Jahre vor dieser Zeit sind Zahlen über die Einfuhr solchen Weins nicht veröffentlicht worden. Es ist aber bekannt, daß das lothringische Klaretgebiet vielleicht nicht im alten Umfang, aber immerhin in bemerkenswerter Menge Klaret nach Deutschland liefern konnte, wo ihm noch zollfreier Eingang gesichert war.

Der Friedensvertrag hat eine Übergangszeit geschaffen, nach deren Ablauf die deutsche Sektindustrie erst voll empfinden wird, was für sie der Verlust des lothringischen Klaretgebiets und das Aufhören des Wettbewerbs der Grenzfirmen bedeuten.

Die Schaumweinstatistik seit 1918

Wie schon im II. Zeitabschnitt angedeutet wurde, erschien für das Rechnungsjahr 1918 die nach Direktivbezirken geordnete Schaumweinstatistik ohne Nachweise aus dem Direktivbezirk „Elsaß-Lothringen, Luxemburg usw." Für das Rechnungsjahr 1918 war die alte Ordnung der Schaumweinstatistik nach Direktivbezirken beibehalten, doch wurde vom Rechnungsjahr 1919 an eine neue Ordnung nach Landesfinanzämtern eingeführt. An der Art der statistischen Nachweise wurde nichts geändert und man kann deswegen bei Übersichten aus der Schaumweinstatistik an die Zahlen des Rechnungsjahrs 1917 die Zahlen der folgenden Rechnungsjahre 1918, 1919, 1920 anschließen.

Für diese Rechnungsjahre geben die nachstehenden Übersichten an, wieviel Sekt im ganzen hergestellt wurde, welche Menge davon auf Gärverfahren entfällt und welche Menge auf Verfahren mit Kohlensäurezusatz, wieviel Sekt versteuert wurde und wieviel Sekt ausgeführt wurde.

Sektherstellung 1918 bis 1920

Rechnungsjahr	Im Gärverfahren	Mit Kohlensäurezusatz	Gesamtherstellung
1918	8.194.742 Fl.	595.034 Fl.	8.789.776 Fl.
1919	12.573.094 „	915.609 „	13.488.703 „
1920	9.241.360 „	499.455 „	9.740.815 „

Sektversteuerung und Sektausfuhr 1918 bis 1920

Rechnungsjahr	Versteuerung	Ausfuhr unter Zollkontrolle
1918	8.105.172 Fl.	390.048 Fl.
1919	13.036.976 „	373.731 „ *)
1920	8.692.858 „	633.328 „ **)

*) darunter 25.884 Fl., die unversteuert an die amerikanische Besatzung abgegeben wurden.

**) darunter 15.648 Fl., die unversteuert an die feindliche Besatzung und an die interalliierte Kommission abgegeben wurden.

Die auffallend hohen Zahlen für Herstellung und Versteuerung im Jahr 1919 erklären sich daraus, daß beim inländischen Verkehr der Sekt meistens nicht unmittelbar von der Sektkellerei an den Verbraucher ge-

langt, sondern durch Vermittlung der Weinhändler und Wirte, die den nötigen Sekt von der Sektkellerei oder deren auswärtigen Lagern beziehen. Da an allen diesen Stellen die Vorräte in der Kriegszeit stark gelichtet waren, wurde im Jahr 1919 das Bedürfnis der Auffüllung besonders dringend, und es wurde deshalb viel Sekt versandt, der beim Verlassen der Sektkellerei versteuert werden mußte, aber zum Teil, vielleicht zum größten Teil, erst viel später an den Verbraucher kam. Wie in der amtlichen Schaumweinstatistik die Sektindustrie auf die Landesfinanzämter verteilt ist, zeigen die folgenden Zahlen für Herstellung, Versteuerung und Ausfuhr:

Verteilung der Sekt-Herstellung, -Versteuerung und -Ausfuhr auf die Landesfinanzämter im Rechnungsjahr 1920

Landesfinanzämter	Sekt-Herstellung 1/1 Fl.	Sekt-Versteuerung 1/1 Fl.	Sekt-Ausfuhr 1/1 Fl.
Königsberg, Stettin, Oppeln, Breslau	141.745	121.337	5.209
Brandenburg, Groß-Berlin	551.186	463.880	4.852
Mecklenburg-Lübeck, Unterelbe, Schleswig-Holstein	3.768	3.931	60
Unterweser, Oldenburg, Hannover	23.524	16.086	—
Münster, Düsseldorf, Köln	2.208.318	1.717.905	211.748
Kassel	4.364.635	4.158.933	229.930
Thüringen, Magdeburg	338.403	404.319	1.778
Dresden, Leipzig	37.464	38.406	30
München, Nürnberg, Würzburg	505.945	456.221	54.072
Stuttgart, Karlsruhe	169.748	108.551	160
Darmstadt	1.396.076	1.203.286	125.487

Über die Herstellung, die Versteuerung und die Ausfuhr von Fruchtschaumwein in den Rechnungsjahren 1918 bis 1920 brachte die amtliche Schaumweinstatistik folgende Zahlen:

Fruchtschaumwein 1918 bis 1920

Rechnungsjahr	Herstellung	Versteuerung	Ausfuhr unter Zollkontrolle
1918	1.219.642 Fl.	1.227.921 Fl.	541 Fl.
1919	2.240.273 „	2.209.271 „	68 „
1920	1.330.953 „	1.208.045 „	8.869 „

Erschwerung des Betriebs

Durch die gemäß den Bestimmungen des Friedensvertrags ausgeführte Besetzung der Rheinlande wurde eine Grenze gezogen zwischen besetztem und unbesetztem Deutschland. Das war nicht nur politisch von Bedeutung, sondern auch wirtschaftlich, und dies kam zu verschiedener Wirkung bei der Sektindustrie, die zum großen Teil im besetzten Gebiet, zum kleineren, aber noch sehr ansehnlichen Teil im unbesetzten Gebiet ansässig ist. Das Hauptabsatzgebiet der Sektindustrie ist der unbesetzte Teil Deutschlands. Der geschäftliche Verkehr mit dem Hauptabsatzgebiet war deswegen für die im unbesetzten Gebiet ansässigen Sektkellereien nicht erschwert, wohl aber für die im besetzten Gebiet ansässigen Sektkellereien, bei deren Betrieb die sogenannten Sanktionen und die Verkehrssperren sehr hinderlich wurden. Die Zunahme der Verkehrsschwierigkeiten seit der Besetzung des Ruhrgebiets wurde von den Sektkellereien des besetzten Deutschlands ganz anders empfunden als von den Sektkellereien des unbesetzten Deutschlands. Auch der Verlauf des Außenhandels war im unbesetzten Gebiet weniger umständlich als im besetzten.

Gleichmäßig auf allen deutschen Sektkellereien lastet der gewaltige Druck, den die Veränderung aller wirtschaftlichen Verhältnisse gebracht hat. Das schon seit Jahren fühlbare Anschwellen der Preise sämtlicher Waren sowie der Löhne und Gehälter ist in ein stürmisches Steigen ausgeartet. Die Sektindustrie wird genötigt zu fabelhaften Ausgaben für Löhne und Gehälter sowie für Wein, Flaschen, Kisten usw. und sie muß, wenn sie überhaupt ihr Dasein erhalten will, die ihr entstehenden Kosten herauswirtschaften. Daher die gegenwärtigen Sektpreise, die den Verkauf desto mehr erschweren, je höher sie steigen.

Sehr gestört wurde die Einfuhr des für die Sektherstellung erforderlichen Klarets, der früher in ausreichender Menge in Lothringen gekauft und auch aus Frankreich bezogen wurde. Nach dem Friedensschluß blieb anfangs die Verbindung mit dem lothringischen Klaretgebiet noch erhalten und es war auch noch Einfuhr aus Frankreich möglich in dem

durch Kontingentierung beschränkten Umfang, aber solcher Verkehr ging mehr und mehr zurück, als die Valutaschwierigkeiten wuchsen, und die Verhältnisse liegen nunmehr so, daß die Sektindustrie auf den ausländischen Klaret verzichten muß, daß sie zu dem Notbehelf gezwungen ist, die Aufrechterhaltung des Betriebs ohne Klaret zu versuchen.

Erhöhter Steuerdruck

Gleichzeitig mit dem Schaumweinsteuergesetz vom 26. Juli 1918, nach welchem die Steuer für Sekt auf Mark. 3.— für die Flasche, für Fruchtschaumwein auf 60 Pfennig für die Flasche erhöht wurde, kam das Weinsteuergesetz vom 26. Juli 1918, nach welchem der Wein einer Steuer in Höhe von 20 v. H. des Kleinverkaufspreises unterliegt. Die beiden Gesetze paßten nicht zueinander, und es wurde ein Ausgleich durch Erhöhung der Schaumweinsteuer vorgeschlagen mit einem Gesetzentwurf, der am 31. März 1920 nach Zustimmung des Reichsrats der verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung vorgelegt wurde. In der Begründung des Gesetzentwurfs wurde ausgeführt, daß die Belastung des Weins durch die in der Zwischenzeit erfolgte Preissteigerung erheblich größer geworden sei, während die des Schaumweins gleichgeblieben sei. Es sei daher notwendig, im Weg der Abänderung des Schaumweinsteuergesetzes einen entsprechenden Ausgleich zu schaffen, umsomehr, als infolge des wachsenden Geldbedarfs des Reichs alle zur Verfügung stehenden Steuerquellen im Höchstmaß herangezogen werden müßten. Nach dem Entwurf wurde eine Erhöhung der Schaumweinsteuer vorgeschlagen auf Mk. 12.— für die Flasche Sekt und auf Mk. 3.— für die Flasche Fruchtschaumwein.

Bei der Sektindustrie kam man zu der Überzeugung, daß eine Erhöhung der Schaumweinsteuer unter den damaligen Verhältnissen nicht zu vermeiden war und daß auf Einwand gegen den Umfang der Steuererhöhung verzichtet werden mußte. Es wurden aber Wünsche geltend gemacht bezüglich Form der Steuer, um solche der Leistungsfähigkeit der Betroffenen gerecht anzupassen, und es konnte darauf hingewiesen werden, daß nach dem Gegenvorschlag sogar ein höherer Ertrag der Steuer als der in der Vorlage geschätzte zu erwarten sei. Die Wünsche der Sektindustrie wurden nicht berücksichtigt. Die verfassunggebende Deutsche Nationalversammlung stimmte der Regierungsvorlage zu.

Das Gesetz vom 21. April 1920 zur Abänderung des Schaumweinsteuergesetzes vom 26. Juli 1918 wurde im Reichsgesetzblatt Nr. 83 von 1920 verkündet. Auf Grund des Art. III Abs. 1 des Gesetzes trat dieses laut Bekanntmachung des Reichsministers der Finanzen am 1. Juli 1920 in Kraft.

Ungefähr zwei Jahre später wurde die Sektindustrie von dem schweren Schlag getroffen, daß die Schaumweinsteuer aufgehoben wurde und der Sekt mit einer die Steuer auf Wein um 50 v. H. überhöhenden Abgabe unter das Weinsteuergesetz gestellt wurde. Die Anregung zu dieser erhöhten Belastung ging vom Reichstag aus, der zwei hierauf gerichtete Anträge von Abgeordneten ohne Erörterung dem zuständigen Ausschuß überwies. Nach längeren Beratungen beschloß der Reichstagsausschuß für Verbrauchssteuern die Stellung des Sektverbrauchs unter das Weinsteuergesetz mit der Bestimmung, daß von jeder Flasche Sekt beim Übergang an den Verbraucher eine Steuer von 30 v. H. erhoben wird. Der hiernach aufgestellte Gesetzentwurf wurde vom Reichstag in zweiter und in sogleich angeschlossener dritter Lesung genehmigt. Bei der Stimmung an den maßgebenden Stellen und bei der raschen Behandlung der ganzen Angelegenheit konnten Einwände keinen Erfolg haben.

So kam zustande das Gesetz vom 12. April 1922 zur Abänderung des Weinsteuergesetzes vom 26. Juni 1918, und das Gesetz trat in Kraft nach der hierzu nötigen Verordnung des Reichsministers der Finanzen am 1. Mai 1922 mit den Steuersätzen für Wein und Fruchtschaumwein 20 v. H., für Sekt und andere schaumweinähnliche Getränke als Fruchtschaumwein 30 v. H. des Steuerwerts.

Wie lähmend diese Steuererhöhung auf den Sektverkauf eingewirkt hat, weiß die ganze Geschäftswelt, die mit Sekt zu tun hat.

Es folgte noch ein harter Stoß für die Sektindustrie. Im Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 49 vom 5. Juli 1923 wurde das Gesetz vom 23. Juni 1923 zur Änderung des Landessteuergesetzes vom 30. März 1920 verkündet. Nach dem Änderungsgesetz dürfen Gemeinden (Gemeindeverbände) mit Genehmigung der Landesregierung oder der von ihr beauftragten Behörden Steuern legen auf den örtlichen Verbrauch von Wein, weinähnlichen und weinhaltigen Getränken, von Bier und Trinkbranntwein sowie von Mineralwässern und künstlich bereiteten Getränken entweder nach dem Kleinhandelspreis oder nach der Menge des steuerbaren Getränks. Werden die Getränkesteuern nach dem Kleinhandelspreis bemessen, so dürfen sie 5 v. H., bei Schaumwein mit Ausnahme der Fruchtschaumweine, bei schaumweinähnlichen Getränken und bei Trinkbranntwein 15 v. H. des Kleinhandelspreises nicht übersteigen; werden sie nach der Menge bemessen, so dürfen die bei Bemessung nach dem Kleinhandelspreis sich ergebenden Sätze nicht überschritten werden. Den Gemeinden ist also das Recht eingeräumt, bei Besteuerung des Sekts und des Weins durch Anwendung der Höchststeuersätze den Sekt mit einer Steuer zu belasten, die das Dreifache der Steuer auf Wein beträgt. Wird etwa von den Gemeinden die

Steuer auf Sekt nach dem Höchstsatz bemessen, auf Wein aber nicht, was bei dem Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen als möglich erscheint, so wird das Mißverhältnis noch größer. Würde z. B. von der Gemeinde der Wein mit 3 v. H. besteuert, der Sekt mit 15 v. H., so würde die Steuer auf Sekt das Fünffache der Steuer auf Wein betragen. Noch schlimmer könnte für den Sekt der Verlauf werden, falls die Gemeinden den Wein garnicht, wohl aber den Sekt besteuern würden, was immerhin als möglich erscheinen kann, wenn es auch bei den gegenwärtigen Zuständen nicht als wahrscheinlich kommend anzusehen ist.

Nachwort zum Rückblick auf das Werden der Sektindustrie

Ich bin zu Ende gekommen mit dem Rückblick auf das Werden der Sektindustrie. Er hat sich zu einer Leidensgeschichte gestaltet. Fast aus allen Unterabschnitten der vorstehenden Zeitabschnitte ist zu erkennen, daß es der Sektindustrie beschieden war, auf ihrem Lebensweg dauernd widrigen Umständen zu begegnen, die ertragen werden mußten, wenn sie nicht überwunden werden konnten.

Schwer war der Kampf, als es galt, den Geschäftsbetrieb auf Wahrheit und Ehrlichkeit zu gründen, damit nicht Lug und Trug in den eigenen Reihen sich ausbreiteten, und nicht minder schwer war jahrelang der Kampf, als sich später ein unlauterer Wettbewerb in besonders gefährlicher Form erhob.

Schwer gelitten hat die Sektindustrie unter dem Dauerzustand des Verkennens ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung, und dieses Leiden hat noch in neuester Zeit Nahrung erhalten durch die letzten Steuerbelastungen des Sekts. Wenn es für zulässig gehalten wird, den Sekt so erheblich höher zu besteuern als den Wein, wie es geschehen ist mit 30 v. H. Weinsteuer und mit 15 v. H. Höchstsatz der Gemeindegetränkesteuer, d. h. mit dem Satz dieser Steuer für Branntwein, dann muß es an der rechten Achtung vor der Sektindustrie und ihrem Erzeugnis fehlen.

Trotz alledem hat sich die Sektindustrie bis jetzt noch erhalten können, aber daß in den letzten Jahren ihre Grundfesten ins Wanken gekommen sind, zeigt schon in der Einleitung zu dieser Schrift die Herstellungskurve mit dem Tiefstand von 1918 und dem Tiefstand von 1920. Auf das Sinken der Kurve im Jahr 1918 hat allerdings auch das Ausscheiden der Zahlen des Gebiets der Grenzschaumweine eingewirkt, jedoch nur zum kleineren Teil, denn der hierdurch entstandene Ausfall kann nach den in

Betracht kommenden Verhältniszahlen des Vorjahrs nur auf eine Million Flaschen oder vielleicht eine Kleinigkeit mehr geschätzt werden gegenüber einem Gesamtrückgang von 2.803.668 Flaschen im Jahr 1918. Die Herstellungskurve wird voraussichtlich mit den Zahlen für 1922, die noch nicht veröffentlicht sind, erheblich weiter sinken.

An der Verschlechterung der geschäftlichen Lage der Sektindustrie mögen hauptsächlich die zerrütteten allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse schuld sein, aber daß auch bie Besteuerung des Sekts niederdrückend gewirkt hat, zeigt der Tiefstand der Herstellungskurve in den Jahren 1918 und 1920, die beide eine Erhöhung der Schaumweinsteuer brachten, und zeigt besonders auffallend die Lähmung des Verkaufs, die sofort fühlbar wurde, nachdem der Sekt im Jahr 1922, also zu einer Zeit, als die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse noch weniger schlimm waren, unter das Weinsteuergesetz gestellt war.

Die Zukunft der Sektindustrie ist dunkel. Ich schließe diese Schrift mit folgendem Ausblick in ihre Zukunft.

Ausblick in die Zukunft der Sektindustrie

Mehr als jemals zuvor sind die Daseinsbedingungen eines einzelnen Geschäftszweigs abhängig von den allgemeinen wirtschaftlichen Zuständen, die gegenwärtig von niemand als haltbar angesehen werden können. Alles ist im Fluß, und es ist heute noch nicht möglich, zu erkennen, welchem Ende wir zutreiben. Wenn es der Sektindustrie gelingen sollte, ihr Dasein aus dem Strudel der Zeit zu retten, was freilich nicht allein von ihrem eigenen Verhalten, sondern auch von der Entwicklung der Dinge im allgemeinen abhängig sein kann, so hat sie noch Änderungen und Fragen ins Auge zu fassen, mit denen sie künftig zu rechnen haben wird. Ich halte es für richtig, hierauf mit einigen Andeutungen einzugehen.

Klaret. Die Sektindustrie hat ihren Klaretlieferer, das lothringische Klaretgebiet, verloren. Die lose Verbindung mit ihm, zollfreie Einfuhr des Klarets, die nach dem Friedensvertrag für einen Zeitraum von fünf Jahren festgesetzt ist und in beschränktem Umfang zunächst erfolgte, dann aber durch den Valutaunterschied behindert wurde, wird ganz aufhören. Ob es angängig wäre, später Klaret aus Lothringen zu beziehen, wenn dieser der Verzollung unterworfen sein wird, muß als zweifelhaft angesehen werden. Die Einfuhr von Klaret aus dem übrigen Frankreich ist schon jetzt der Verzollung unterworfen.

Die Sektindustrie wird nunmehr bedroht von dem Beginn einer klaretlosen oder glücklichenfalls einer klaretarmen Zeit, denn es fehlt im deutschen Weinland an einem geschlossenen Gebiet für Rotweinbau, das imstande wäre, sich rasch einzurichten auf die Lieferung des Klarets in ausreichender Menge, und es ist an völlige Deckung des Bedarfs nicht zu denken, falls es zunächst gelingen würde, mit vereinzelten Erzeugern von Klaret in Verbindung zu treten.

Auf die Erzeugung von Klaret muß der Weinbau besonders eingestellt sein. Es kommt dabei nicht allein auf Auswahl der richtigen Rebensorte an, sondern auch auf die Weinbereitung, die für Klaret anders ist als für Stillwein. Als besonders geeignet für die Erzeugung von Klaret gelten einige Sorten der artenreichen Rebenfamilie „Burgunder“. Für die Herstellung guten Klarets ist es nötig, daß die Trauben in möglichst reifem, aber durchaus gesundem Zustand gelesen werden, daß sie, ohne eingemaischt zu werden, sofort auf die Kelter geschüttet werden und dann nur einmal rasch, aber weniger stark als bei der Herstellung von Stillwein abgekeltert werden. Solches Verfahren ist notwendig, damit der Farbstoff, der bei den hier in Betracht kommenden farbigen Trauben nicht in deren Saft enthalten ist, sondern in deren Beerenhaut, nicht in den Klaret gelangt, und das Verfahren bringt auch den Vorteil mit sich, daß nur der sogenannte Vorlauf, d. h. der beste Teil des Safts abgepreßt wird, ohne daß dieser Gelegenheit gehabt hat, Geschmackstoffe aus den Rappen nnd Kelterrückständen aufzunehmen.

Der große Wert des Klarets für die Sektindustrie liegt also nicht allein darin, daß gewisse farbige Traubensorten zu seiner Erzeugung besonders geeignet sind, sondern auch darin, daß das Fehlen der Farbe die nötige rasche Herstellung verbürgt.

Die Sektindustrie wird damit rechnen müssen, daß in den nächsten Jahren der Mangel an Klaret ihren Betrieb in empfindlichster Weise erschweren wird. Wie hier Abhilfe geschaffen werden kann, ist heute noch unklar, aber das ist sicher, daß sie nicht rasch kommen kann, und daß die schon verminderte Lebenskraft einer Industrie weiter geschwächt werden muß, wenn es längere Zeit an dem zu verarbeitenden Rohstoff fehlt.

Besteuerung des Sekts. Daß der Sekt mit der Steuerbelastung der letzten Zeit in unerträglicher Weise getroffen ist, werden voraussichtlich die Zahlen der Schaumweinstatistik für das Rechnungsjahr 1922 beweisen. Die Sektindustrie selbst weiß zwar heute schon, wie lähmend die Stellung des Sekts unter das Weinsteuergesetz mit einer Abgabe in Höhe von 30 v. H. des Steuerwerts auf den Verkauf gewirkt hat, und sie wird deswegen gut tun, nicht auf die erst später kommende Veröffentlichung der Schaumwein-

statistik zu warten, sondern schon jetzt mit allen Mitteln eine Besteuerung zu bekämpfen, die von sämtlichen Fachkreisen als übermäßig beurteilt wird. Sie kann sich berufen auf die Stellungnahmen der Spitzenverbände des Weinbaus, des Weinhandels und der Weinhandelsvertreter zu dem Entwurf eines neuen Weinsteuergesetzes, die einmütig der gerechten Forderung Ausdruck geben, daß der Sekt nicht höher besteuert werde als der Wein. Jetzt gilt es, bei den maßgebenden Stellen dafür einzutreten, daß dieser auf Gerechtigkeit gestützten Forderung die verdiente Berücksichtigung zuteil wird. Der Sekt ist hergestellt aus dem edelsten Erzeugnis des Bodens, aus dem Wein, und er gehört zu diesem, nicht zum Branntwein, mit dem er bedauerlicherweise bei Änderung des Landessteuergesetzes in eine Linie gestellt wurde.

Weingesetz. Zu fordern ist eine Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu § 17 des Weingesetzes vom 7. April 1909, soweit die Vorschriften über Bezeichnung des deutschen Schaumweins in Betracht kommen. Anstatt der Bezeichnungen „In Deutschland auf Flaschen gefüllt“ oder „Deutscher Schaumwein“ oder „Deutsches Erzeugnis“, unter welchen Bezeichnungen die deutschen Sektkellereien die Wahl haben, müßte für den in Deutschland hergestellten Sekt eine e i n z i g e Bezeichnung vorgeschrieben werden, die in Übereinstimmung mit dem schon früher von der Sektindustrie ausgesprochenen, aber unberücksichtigt gebliebenen Verlangen zu lauten hätte: „Deutscher Sekt“.

Solche Änderung der Bezeichnungsvorschrift hätte die allgemeine Bedeutung, daß der Name „Sekt“, der heute von Herstellern, Verkäufern und Käufern mit Vorliebe gebraucht wird und den Namen „Schaumwein“ fast ganz verdrängt hat, endlich Eingang gefunden hätte in gesetzliche Bestimmungen. Ihr käme aber noch die wichtige Sonderbedeutung zu, daß sie die deutsche Sektindustrie schützen würde vor einem Wiederaufleben der Grenzindustrie. Wenn es mit dieser auch in Elsaß-Lothringen und in Luxemburg vorbei ist, so wäre es doch möglich, daß an den Versuch gedacht würde, ihr an anderen Stellen des Deutschen Reichs in ähnlicher Weise wie früher ein neues Dasein zu schaffen. Dann wäre aber mit der Bezeichnung „Deutscher Sekt“ ein wesentliches Hindernis gegeben. Mit dieser Bezeichnung ließe sich der Anschein des ausländischen Erzeugnisses, auf dem die Gefährlichkeit des Wettbewerbs der ehemaligen Grenzindustrie beruhte, nicht mehr ausspielen.

Schaumweinstatistik. Man kann verstehen, daß eine große amtliche Statistik über einen auf viele Gebiete des Reichs verteilten Erwerbszweig mit allen statistisch erfaßten Einzelheiten nur einmal im Jahr veröffentlicht wird, und daß solche Veröffentlichung sich unter besonderen

Umständen auch wohl sehr verzögert. So sind z. B. jetzt, im September 1923, die Schaumweinstatistiken für die Rechnungsjahre 1921 und 1922 noch nicht veröffentlicht. Da aber viele Betriebe begreiflicherweise Wert darauf legen, die statistischen Erhebungen über den Absatz rasch zu erfahren, wäre an zuständiger Stelle die Prüfung der Frage anzuregen, ob sich etwa kurze vorläufige Mitteilungen über den Sektabsatz mehrmals im Rechnungsjahr rasch geben lassen.

Sollte das nicht möglich sein, so wäre zu bitten, daß künftig bei Veröffentlichung der monatlichen Einnahmen an Weinsteuer angegeben wird, wieviel von dieser Steuer auf Wein und wieviel auf Schaumwein entfällt.

Werbetätigkeit. Der gegenwärtig sehr fühlbare Rückgang des Verkaufs wird voraussichtlich die Sektindustrie zwingen, demnächst der Werbetätigkeit besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. An der bisherigen Art dieser Tätigkeit wird man bei den Erfahrungen, die man damit in einer langen Reihe von Jahren gemacht hat, wohl festhalten, d. h. man wird die Verbindung mit der Verbraucherwelt nicht durch angestellte Reisende aufsuchen oder erhalten, sondern durch öffentliches Auftreten, wobei die Hauptrolle der Zeitungsanzeige zufällt. Hierauf näher einzugehen, muß ich unterlassen, aber ich glaube, einige Bemerkungen zur Sache machen zu dürfen, um zu zeigen, daß die Gesamtheit der Sektindustrie berechtigt ist, gewisse Anforderungen an die Zeitungsanzeige zu stellen, mit welcher der einzelne Betrieb sein Erzeugnis empfiehlt.

Als erster Hauptgrundsatz hat zu gelten, daß eine Anzeige niemals Worte oder sonstige Andeutungen enthalten darf, die etwa als Schädigung anderer Firmen verstanden werden können.

Ein zweiter Hauptgrundsatz muß sein, die Anzeige so zu halten, daß die Achtung vor der Ware gewahrt bleibt, denn jede Minderung dieser Achtung würde der Gesamtheit der Industrie Nachteil bringen.

Wichtig ist, daß bei der Zeitungsanzeige maßgehalten wird nicht allein in bezug auf Umfang, Wiederholung und Wort, sondern auch in bezug auf Bild, wenn dessen Gebrauch für nötig erachtet wird. Jede Übertreibung würde, besonders bei den gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen, als abstoßend empfunden werden.

Mit gutem Willen und rechtem Gefühl für vornehme Schlichtheit wird man eine Zeitungsanzeige so gestalten können, daß sie wirksam genug wird, um als schätzenswertes Hilfsmittel zur Überwindung der Nöte der Zeit zu gelten. Möge es der Sektindustrie gelingen, hier das Richtige zu treffen. Sie wird solchen Beistand nötig haben.
